Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 23.05.2013

An die
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

nachrichtlich:
An die
stv. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Jugendhilfeausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung

zur 13. Sitzung

des Jugendhilfeausschusses

(XV. Wahlperiode)

am Donnerstag, dem 06.06.2013, um 17:00 Uhr

im Jugendcafè A3, Alleestraße 3, 41363 Jüchen (Tel. 02165-913117)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der 13. Sitzung - XV. Wahlperiode - des Kreisjugendhilfeausschusses

1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

1.2. Genehmigung der letzten Niederschrift

2. Jugend- und Familienhilfe

2.1. Jahresbericht 2012 der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle
Vorlage: 51/2549/XV/2013

2.2. Gesundheitszeugnis für Adoptiv- und Pflegeeltern-Bewerber
Vorlage: 51/2551/XV/2013

2.3. Bundeskinderschutzgesetz - Einsatz von Familienhebammen/Frühe Hilfen
Vorlage: 51/2553/XV/2013

3. Tageseinrichtung für Kinder / Tagespflege

3.1. Baukostenförderung im Rahmen des U3-Ausbaus
Vorlage: 51/2555/XV/2013

3.2. Förderung der Erweiterung des Kath. Kindergartens "zur Lieben Frau" in Jüchen
Vorlage: 51/2584/XV/2013

3.3. Förderung der Erweiterung des Kath. Kindergartens St. Katharina in Glehn
Vorlage: 51/2556/XV/2013

3.4. Förderung der Erweiterung der städt. Kindertageseinrichtung Schulstraße in Glehn
Vorlage: 51/2557/XV/2013

3.5. Bericht des Jugendamtes über die Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich
Vorlage: 51/2558/XV/2013

3.6. Bericht über die Inhalte und die Entwicklung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes
Vorlage: 51/2559/XV/2013

3.7. Antrag auf Förderung der Spielgruppen der AWO, Ortsverein Bedburdyck-Gierath
Vorlage: 51/2560/XV/2013

3.8. Antrag auf Förderung der Spielgruppe des FSV Jüchen 1984 e.V.
Vorlage: 51/2561/XV/2013

3.9. Antrag auf Förderung der Spielgruppen der Paritätischen Sozialdienste
Vorlage: 51/2562/XV/2013

4. Kreisentwicklungskonzept

4.1. Bericht des Familienbüros
Vorlage: 51/2563/XV/2013

4.2. Freizeitführer für Familien im Rhein-Kreis Neuss Familien Freizeit Tipps
Vorlage: 51/2564/XV/2013

5. Jugendarbeit / Jugendschutz

5.1. Internationale Jugendbegegnung zwischen Deutschland und Portugal
Vorlage: 51/2565/XV/2013

6. Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugendschöffen/Innen für die Wahlperiode 2014 bis 2018
Vorlage: 51/2566/XV/2013

7. Mitteilungen der Verwaltung

7.1. Betreuungsstelle Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 51/2567/XV/2013

8. Anfragen

8.1. Präventionsarbeit in der Jugendhilfe;
Verhältnis der ambulanten Hilfen zu den stationären Hilfen
Vorlage: 51/2571/XV/2013

9. Verschiedenes

Vorsitz

Ö 2.1

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.05.2013

51 - Jugendamt

Sitzungsvorlage-Nr. 51/2549/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	06.06.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Jahresbericht 2012 der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Sachverhalt:

Seit dem 01.03.2003 ist auf der Grundlage des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) die Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle für die Städte Grevenbroich, Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch sowie für die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen beim Kreisjugendamt Neuss angesiedelt.

Wesentliche Aufgaben der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind neben der Beratung die Durchführung des Bewerberverfahrens für Ehepaare, die ein Kind aus dem In- oder Ausland adoptieren möchten, sowie die Vermittlung eines Kindes an Adoptiveltern

Einmal jährlich erstellt das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss einen Bericht, der über die Entwicklung und den Verlauf der Arbeit der Fachstelle informiert.

Der Jahresbericht 2012 und die Jahresstatistik sind als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlage 1 zu TOP 2.1
Anlage 2 zu TOP 2.1

Anlage 1

rhein kreis neuss

Jugendamt

Ö 2.1

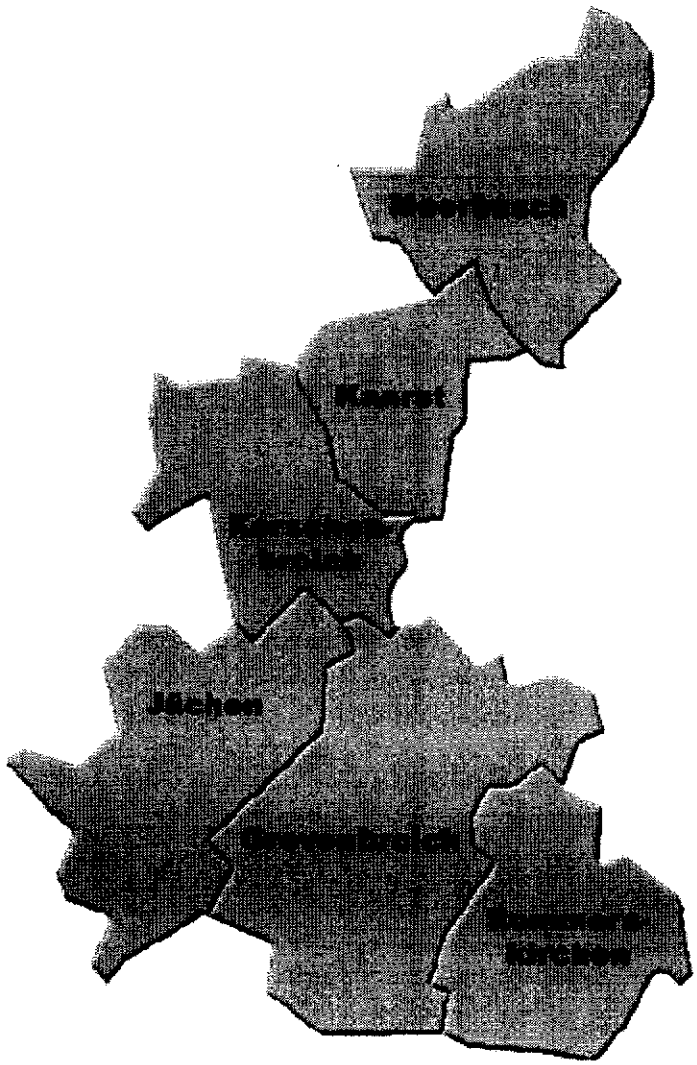

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle

Jahresbericht 2012

7/86

98/8

Herausgeber

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Jugendamt
Am Kirsmichhof 2
41352 Korschenbroich

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle
für die die Städte Grevenbroich, Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch sowie
für die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen

Renate Golz
02161/6104-5113
renate.golz@rhein-kreis-neuss.de

Dorothee Zohren-Gierke
02161/6104-5112
dorothee.zohren-gierke@rhein-kreis-neuss.de

Jahresbericht 2012

Seit dem 01.01.2003 besteht die Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Kreises Neuss für die Städte und Gemeinden Grevenbroich, Kaarst, Jüchen, Korschenbroich, Meerbusch und Rommerskirchen

Der zentrale Sitz befindet sich weiterhin in den Räumen des Kreisjugendamtes Neuss, Am Kirsmichhof 2, 41352 Korschenbroich.

Personelle Ausstattung

Zwei Mitarbeiterinnen sind mit jeweils 21 Wochenstunden für die Adoptionsvermittlungsstelle zuständig. Beide Fachkräfte verfügen über eine Zusatzausbildung im Bereich Systemischer Beratung/Therapie. Die weitere Wochenarbeitszeit der Mitarbeiterinnen ist dem Bereich Pflegekinderdienst zugeordnet.

Kooperation mit anderen Institutionen

Der bereits in den letzten Jahren fallorientierte, kollegiale Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen insbesondere der Städten Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch, Neuss, Dormagen, Mönchengladbach wurde auch in 2012 fortgesetzt. Ergänzt wurde dieser im Jahr 2012 durch einen kollegialen fallbezogenen Austausch mit dem Kreis Viersen und der Stadt Willich.

9/86

Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Netzwerkarbeit eine Kooperation mit den umliegenden Krankenhäusern in Neuss, Grevenbroich und Mönchengladbach, mit Gesundheitsamt, Schwangerschaftsberatung, Kinderärzten, Vormündern, Familiengerichten, Rechtsanwälten, Polizei sowie dem Landesjugendamt.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 KJHG ist zu prüfen, „ob vor oder während einer langfristig außerhalb der Familie zu leistenden Hilfe nicht auch die Annahme als Kind in Betracht kommen kann". Im § 37 KJHG heißt es, dass, sofern es in einem angemessenen Zeitraum nicht gelingen sollte die Herkunftsfamilie zu stabilisieren, neben einer möglichen Dauerunterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie immer auch die rechtlich, sichere Lebensperspektive des Kindes im Hinblick auf eine Adoption zu prüfen ist.

Dadurch dass der Pflegekinderdienst für die Städte Kaarst und Meerbusch vom Kreisjugendamt Neuss wahrgenommen wird, ergibt sich eine enge Zusammenarbeit zwischen Adoptionsvermittlungsstelle und Pflegekinderdienst, da die Fachkräfte in einem gemeinsamen Team regelmäßig gemeinsam Fälle vorstellen und besprechen.

Bewerberverfahren: Inland/Ausland

Im Jahre 2012 waren insgesamt 20 Ehepaare im Bewerberverfahren. Nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz § 7 Abs. 3 Satz 1 besteht ein Anspruch auf eine Eignungsprüfung nur, wenn die Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland angestrebt wird. Von der hiesigen Adoptionsvermittlungsstelle werden selbstverständlich auch Adoptivbewerber und -bewerberinnen überprüft, die eine Inlandsadoption wünschen.

Bezüglich einer angestrebten Inlandsadoption besteht eine enge Vernetzung mit den umliegenden Jugendämtern sowie den freien Trägern.

Die Zusammenarbeit mit einer anerkannten Auslandsvermittlungsstelle steht im Vordergrund, wenn sich ein Bewerberpaar zu einer Adoption aus dem Ausland entschließt. Die Kenntnis um die Bedeutung einer fremden Kultur sowie die spezifischen Besonderheiten eines jeden Landes werden in die vorbereitenden Überlegungen mit einbezogen und die Bewerber entsprechend sensibilisiert.

Die Adoptionsvermittlungsstelle sieht es auch als ihre Aufgabe an, interessierte Adoptionsbewerber und bereits erfahrene Adoptiveltern zusammenzuführen, um einen gegenseitigen Austausch auf der spezifischen Elternebene zu ermöglichen.

Beratung:

- **von Adoptionsbewerbern**

Ungewollte Kinderlosigkeit ist für viele Paare eine Motivation sich mit dem Gedanken „Adoption" zu beschäftigen. Deren Erwartungen an die Fachkräfte sind, ebenso wie der Bedarf nach ausführlichen Informationen, in einem Erstgespräch entsprechend hoch.

Sofern die Bewerber sich dazu entschließen, das Bewerberverfahren aufzunehmen, erhalten sie in mehreren Gesprächen, Informationen und Begleitung, die es Ihnen ermöglicht einen jeweils individuellen Entscheidungsprozess zu durchlaufen. Die doppelte Elternschaft eines Adoptivkindes sowie die unterschiedlichen Adoptionsformen, - offene, halboffene und inkognito Adoption - werden thematisiert.

10/86

Im Verlauf des Beratungskontextes wird der rechtliche Kontext in Hinblick auf die zu erwartende Dauer der Unterbringung eines Kindes differenziert betrachtet. Die Erfahrung zeigt, dass es, so auch in 2012, immer wieder vorkommt, dass der Aspekt der zu erwartenden Verbleibensdauer eines Kindes in einer potentiellen neuen Familie für die Bewerber im Vordergrund steht. So ergibt es sich, dass Adoptionsbewerber Pflegeeltern werden. Auch in bereits seit über vielen Jahren bestehenden Pflegeverhältnissen tritt zuweilen die Frage nach einer möglichen Adoption auf. Eine differenzierte Klärung der angestrebten Adoption erfordert hier ein besonderes Augenmerk.

- **von abgebenden Eltern/Herkunftssystem**

In Zusammenarbeit mit abgebenden Eltern ist es wichtig, Informationen und Kenntnisse aus der ersten Eltern-Kind-Phase zu gewinnen, die im kindlichen Entwicklungsprozess und der Identitätsfindung wesentlich sind. Von Bedeutung ist auch die Tragfähigkeit der abgebenden Eltern in ihrer Entscheidung der Freigabe ihres Kindes. Hierzu zählen die Achtung der annehmenden Eltern, die Wurzelsuche des Kindes, die Erlaubnis der Herkunftsfamilie zur Bindung an die neuen Eltern und das Wahlrecht der abgebenden Eltern zu den sozialen Eltern ihres Kindes.

Geschwisterkontakt von Adoptivkindern:

Die Bedeutung der geschwisterlichen Beziehung im Kontext der Fremdunterbringung ist ein wichtiger Bestandteil im Leben eines Adoptivkindes. Dies wird durch die hiesige Fachstelle in den Aufgabenbereichen der Herkunftssuche und Nachsorge in der fachlichen Arbeit umgesetzt. Geschwister, die in unterschiedlichen Familien aufwachsen haben eine emotional weniger belastete Bindungstrennung zueinander und bieten für das jeweilige Adoptivkind eine Entlastung im Bewältigungsprozess zur Trennung und zum Verlusterleben ihrer biologischen Herkunft. Dies ist bei der Identitätsentwicklung eines Adoptivkindes förderlich, da ein Teil der familiären Wurzeln im Alltag und Selbstbild erhalten bleiben.

Auch in der getrennten Vermittlung von Halbgeschwistern/ Geschwistern durch verschiedene Vermittlungsstellen wird dieses Konzept von hier aus in Kooperation mit anderen Vermittlungsfachkräften initiiert.

Säuglingsvermittlung:

Die Säuglingsvermittlung beginnt mit der leiblichen Mutter/ Kindeseltern als ergebnisoffener Beratungsprozess. In die Überlegungen der Kindesmutter/ Kindeseltern werden die potenziellen Adoptiveltern mit einbezogen. Aufgrund der Rechtsunsicherheit der Säuglingsadoption - bis zur notariellen Unterzeichung der Kindeseltern zur Freigabe ihres Kindes frühestens acht Wochen nach Geburt des Kindes - werden die potenziellen Adoptiveltern in die fallbezogene fachliche Einschätzung prozessual in Kenntnis gesetzt. Das Spannungsfeld zwischen Aufnahme und Bindungsverhalten in der Eltern-Kind-Beziehung einerseits und der möglichen Rückführung des Säuglings auf Wunsch der leiblichen Mutter/ leiblichen Eltern andererseits. Bis zur notarielle Unterzeichnung der Kindeseltern bleibt ein juristisches Risiko für die Annehmenden bestehen.

11/86

In diesem Berichtsjahr kam es zu insgesamt 4 Säuglingsvermittlungsverfahren. In zwei Fällen kam es zur Rückführung in das natürliche Elternsystem.

In einem Fall beruhte der Beweggrund der leiblichen Mutter zur Freigabe ihres neugeborenen Kindes im Grundkonflikt zur eigenen Mutter und Großmutter des Säuglings. Die Sachlage und familiäre Lebenssituation konnte in den Beratungsgesprächen mit Perspektivklärung für den Säugling geklärt werden. Im Hilfeplanprozess suchten die jungen Eltern den zuständigen Allgemeinen Dienst für weitere Beratung und Unterstützung aus der Jugend- und Familienhilfe auf. Zwischen den Sacharbeiterinnen fand fallbezogen ein kooperativer informativer Fachaustausch statt.

Im zweiten Fall befand sich die Mutter in einer instabilen Lebensphase und verleugnete unbewusst ihre Schwangerschaft. Nach der Geburt fühlte sie keine Bindung und wünschte gegenüber dem Krankenhauspersonal die Adoption ihres Kindes. Der Erstkontakt ergab eine unklare Motivation der Mutter zur Freigabe ihres Säuglings. Sie konnte die Geburt ihres Kindes nicht realisieren. Sie erhielt ein ergebnisoffenes Beratungsgespräch zur Bewältigung ihrer unvorbereiteten Lebenslage als Mutter ihres neugeborenen Kindes in ihrer elterlichen Sorge um für ihr neugeborenes Kind eine verantwortliche Lebensperspektive zu entwickeln und Entscheidung zu treffen. In behutsamer, offener Gesprächsführung wurden die Ressourcen der jungen Mutter in ihrer aktuellen Lebenssituation lösungsorientiert unter zu Hilfenahme der öffentlichen Hilfsangebote erörtert. Im Beratungsverlauf wurde deutlich, dass sie ihre Gefühle nicht mit in ihre Entscheidung einbeziehen konnte und sie gab den Auftrag zur Vermittlung ihres Kindes.

Mit der Risikoentscheidung zur Rückgabe des Säuglings wurde ein annehmendes Ehepaar gewählt, welches fähig ist, die emotionale Belastung dieser Säuglingsvermittlung zu tragen. Hierzu wurden die Annehmenden in den Verlauf des Entscheidungsprozesses der leiblichen Mutter anonym mit einbezogen. Im Krankenhaus kam es sodann zur Zusammenführung der neuen Eltern mit dem Säugling. Fallbegleitend wurde die Familie nach zwei Tagen aus dem Krankenhaus entlassen.

In der Freigabe ihres Kindes entwickeln sich bei der Kindesmutter mit der Realität ihre Entscheidung ihre Muttergefühle. Sie bat nach 3 Tagen um die Rückgabe ihres Säuglings. In der prozessualen Begleitung des Verfahrens durch die Vermittlungsstelle verbalisierten die Beteiligten ihr Bedürfnis nach einer gemeinsamen Begegnung im Krankenhauszimmer der jungen Mutter zur Übergabe des Kindes. Die abgebenden Adoptiveltern konnten sich darüber emotional entbinden und die leibliche Mutter bekundet ihre Dankbarkeit dem Ehepaar.

Im weiteren Fallverlauf wurde bezüglich der Schnittstellenarbeit das örtlich zuständige Jugendamt während des Krankenhausaufenthalts der jungen Mutter mit ihrem Säugling durch die hiesige Adoptionsvermittlungsstelle in Kenntnis gesetzt. Von dort wurde die Fortführung der Hilfeplanung mit der jungen Mutter und ihrem Säugling vorgeführt. Im Rahmen der Nachsorge erfolgten bedarfsgerecht Nachgespräche mit dem aufnehmenden Ehepaar.

Verwandten- und Stiefkinderadoptionen:

Eine Adoption durch Verwandte, bzw. ein Stiefelternteil ist zulässig, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Die Adoptionsvoraussetzungen sind nach den gleichen Kriterien wie bei Fremdadoptionen zu prüfen. In der Regel steht hinter dem Adoptionswunsch die Vorstellung eine „normale Familie" zu sein. Die Kinder sollen in der neu gegründeten Familie einen guten Start erhalten. Insbesondere nach der Geburt von weiteren gemeinsamen Kindern entsteht bei den (Stief-) Eltern der Wunsch nach der rechtlichen Gleichstellung von Geschwistern, so dass dieses Anlass für eine Stiefkindadoption ist. Die bis dahin nicht sorgeberechtigten, aber dennoch sozialen Väter haben den Wunsch mit allen gesetzlichen Rechten und Pflichten ausgestattet zu sein.

Je nach Alter des Kindes ist es erforderlich, dass dieses die geplante Adoption bewusst miterlebt und in Gesprächen über Veränderungen und Konsequenzen aufgeklärt wird.
Im Jahr 2012 wurden acht beantragte Stiefelternadoptionen/ Verwandtenadoptionen begleitet von denen zwei seitens des Familiengerichtes negativ beschieden wurden und somit den seitens der Adoptionsvermittlungsstelle geäußerten Bedenken gefolgt wurde.

Beteiligung des Jugendamtes bei Erwachsenenadoptionen:

Das hiesige Kreisjugendamt/ Adoptionsvermittlungsstelle ist immer dann an einer Adoption von Volljährigen beteiligt, wenn minderjährige Kinder der Anzunehmenden mit betroffen sind. In diesen Fällen fordert das Familiengerichtes im Hinblick auf § 1769 BGB eine Stellungnahme bezüglich der minderjährigen Kinder. Seitens der Adoptionsvermittlungsstelle wurden im Jahr 2012 zwei diesbezügliche Stellungnahmen gefertigt.

12/86

Teilnahme an Fortbildungen und Arbeitskreisen:

Die Fachkräfte nehmen regelmäßig an dem Arbeitskreis „Adoption" des Landesjugendamtes Rheinland in Köln teil.

Darüber hinaus wurden folgende Fortbildung/ Fachtagung
besucht:

- Fortbildung des Landesjugendamtes zum Thema „Kind , Familie , Fachkraft – Direkte und indirekte Traumata im Adoptionsgeschehen und Möglichkeit zur Stabilisierung"

- Fachtagung Adoption des Landesjugendamtes zum Thema: „Stiefelternadoption bei gleichgeschlechtlichen Paaren"

13/86

Rhein-Kreis Neuss

Adoptionsvermittlungsstelle

Jahresstatistik 2012

Stadt	Eignungs-prüfung	Informations-gespräche	Adoptions-verfahren	Stiefelternadoption/ Verwandten-adoption	Herkunfts-aufklärung	nachgehende Begleitung
Grevenbroich	5	14	3	4	3	2
Meerbusch	2	11	4	0	3	4
Kaarst	6	3	0	2	2	0
Kreis Neuss	7	21	6	2	2	9
gesamt	20	49	13	8	10	15

Ö 2.2

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.05.2013

51 - Jugendamt

Sitzungsvorlage-Nr. 51/2551/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	06.06.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Gesundheitszeugnis für Adoptiv- und Pflegeeltern-Bewerber

Sachverhalt:

Der Prüfung und Auswahl von Adoptiveltern- und Pflegeelternbewerbern kommt eine wichtige Funktion zu. Die Adoptionsvermittlungsstelle bzw. der Pflegekinderdienst haben unter den Bewerbern diejenigen zu finden, die sich tatsächlich für eine Adoptionsvermittlung bzw. für die Ausübung von Vollzeitpflege eignen und die der hohen Verantwortung, die sie damit übernehmen, gerecht werden können.
Das Bewerberauswahlverfahren sieht viele Prüfungspunkte vor, die zum einen die persönlichen Voraussetzungen der Bewerber betreffen, zum anderen aber auch formelle Kriterien abfragen. Zu diesen gehören u. a. Gesundheitszeugnisse.
Bei der Aufnahme eines Kindes sowie zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis / Gutachten der Pflegepersonen und der übrigen Haushaltsangehörigen beim Jugendamt vorzulegen. Der Umfang der Untersuchungen, der vom Jugendamt mit dem Gesundheitsamt abgestimmt wurde, soll dabei insbesondere Auskunft geben über lebensverkürzende Krankheiten, Suchterkrankungen und/oder Krankheiten oder körperliche und psychische Behinderungen, durch die die Erziehungsfähigkeit wesentlich herabgesetzt werden kann.
In diesem Rahmen wird bisher eine Urin-Untersuchung durchgeführt, die einen möglichen Drogenkonsum offen legen kann. Hierbei kann jedoch nur eine Auskunft über einen Drogenkonsum der letzten Tage erfolgen.

Auf Grund negativer Erfahrungen anderer Jugendämter mit Pflegeeltern, die Drogen konsumiert hatten, ist bei vielen Jugendhilfeträgern eine Diskussion über die Notwendigkeit erweiterter Drogentests entstanden.
Einige Jugendämter – auch im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss – möchten dazu übergehen, den Urintest durch eine Haar-Analyse zu ersetzen, da auf diese Weise ein Drogenkonsum der letzten Wochen oder auch Monate nachgewiesen werden kann, was bei dem bisherigen Test nicht möglich ist. Außerdem ist hier keinerlei Manipulation durch die zu testenden Personen möglich.

Auch das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss möchte zukünftig die Haar-Analyse anstelle des Urin-Tests durchführen, um auf diese Weise aussagekräftigere Ergebnisse über

möglichen Drogenkonsum der Adoptiv- und Pflegeeltern-Bewerber zu erzielen. Auf diese Weise erfolgt eine weitere Anhebung der Qualitätsstandards im Bewerber-Auswahlverfahren.

Das Kreisjugendamt hat nach öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen seit 5 bzw. 4 Jahren das Pflegekinderwesen für die Städte Kaarst und Meerbusch übernommen. Eine Abstimmung mit beiden Städten ist vorgesehen. Die Stadt Meerbusch äußerte bereits Interesse an einer Umstellung der Testung.

Die Kosten für den neuen Test sind um ca. 150 € teurer als bisher. Bei rund 30 Testungen im Jahr im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Neuss – JüKoRo – sind hier Mehrkosten etwa in Höhe von insg. 4.500 € zu erwarten. Die Bewerber strecken die Kosten vor und können eine Erstattung der Kosten beim Jugendamt beantragen.
Nach Ansicht des Jugendamtes ist die vorgenannte Erhöhung des Aufwandes jedoch gerechtfertigt, um auf diese Weise die Sicherheit der vermittelten Kinder weiter zu erhöhen.

Die Verwaltung sieht vor, nach einem Jahr einen Erfahrungsbericht zu erstellen um darzulegen, welche Ergebnisse die neuen Tests erbrachten, ob die Kosten in der oben genannten Höhe entstanden oder eher niedriger ausfielen und auch, wie das neue Testverfahren von den Bewerbern aufgenommen wurde. Der Jugendhilfeausschuss wird darüber zu gegebener Zeit entsprechend informiert.

Beschlussempfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass zur Feststellung bzw. zum Ausschluss eines möglichen Drogenkonsums im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchungen von Adoptiveltern- und Pflegeelternbewerbern ab sofort die Urin-Untersuchung durch eine Haar-Analyse ersetzt werden soll.

Das Kreisgesundheitsamt wird vom Kreisjugendamt entsprechend informiert.

Die Mittel sind im Haushalt 2013 im Produktplan – Produkt 060 363 011 – vorhanden.

Ö 2.3

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.05.2013

51 - Jugendamt

Sitzungsvorlage-Nr. 51/2553/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	06.06.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bundeskinderschutzgesetz - Einsatz von Familienhebammen/Frühe Hilfen

Sachverhalt:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14.02.1013 ist das Konzept „Familienhebammen“ im Rahmen der Fachstelle „Frühe Hilfen“ vorgestellt worden.

Dazu wurde der Beschluss gefasst, entsprechend der zur Verfügung stehenden Bundesmittel über die „Fachstelle Frühe Hilfen“ eine Familienhebamme für die Jugendamtsbezirke Grevenbroich, Kaarst und Korschenbroich sowie Jüchen und Rommerskirchen einzusetzen.

Seit dem 16.04.2013 steht nunmehr über die Fachstelle eine Hebamme zur Verfügung.

In einer Familie aus Jüchen ist die Hebamme bereits erfolgreich zum Einsatz gekommen.

Beschlussempfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Ö 3.1

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.05.2013

51 - Jugendamt

Sitzungsvorlage-Nr. 51/2555/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	06.06.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Baukostenförderung im Rahmen des U3-Ausbaus

Sachverhalt:

Die Bundesregierung hat im September 2012 auf den erhöhten Förderbedarf im Rahmen des U3-Ausbaus reagiert und weitere Fördermittel im Rahmen des Fiskalpaktes in Höhe von 580 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Am 01.02.2013 hat der Bundesrat dem dazugehörigen „Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ zugestimmt.
Von den Fördermitteln des Bundes fließen rund 126 Millionen nach NRW. Die Mittel werden Pauschal in 2 Tranchen an die Jugendämter ausgezahlt. Dem Kreisjugendamt wurden mit

der ersten Tranche **229.877,00 €** und mit
der zweiten Tranche **241.119,00 €** zur Verfügung gestellt**.**

Außerdem stellte die Landesregierung weitere 40 Millionen Euro im Rahmen des Sonderprogramms 2013 als fachbezogene Pauschale zur Verfügung. Dem Kreisjugendamt wurde daraus eine Pauschale in Höhe von **153.251,00 €** gewährt, die vom Kreisjugendamt an Träger von Kindertageseinrichtungen für den U3-Ausbau zu bewilligen ist.

In seiner Sitzung vom 15.02.2012 hat der Kreisjugendhilfeausschuss die Reihenfolge der noch für die U3-Betreuung auszubauenden Kindertageseinrichtungen festgelegt. Gemäß dieser Liste sind noch 3 Kindertageseinrichtungen auszubauen, wie im Folgenden aufgeführt.

- Kath. Kindergarten „zur Lieben Frau“ in Jüchen mit Gesamtkosten laut Antrag vom Juli 2010 in Höhe von 298.000,00 €, beantragte Bundesmittel: 216.000,00 €, Kreiszuschuss: 29.000,00 €

- Kath. Kindergarten St. Katharina in Glehn mit Gesamtkosten laut Antrag vom Mai 2010 in Höhe von 342.563,25 €, beantragte Bundesmittel: 288.000,00 € Kreiszuschuss: 11.281,00 €

- Städt. Kindertageseinrichtung Schulstraße in Glehn mit Gesamtkosten laut Antrag vom Mai 2013 in Höhe von 132.222,00 €, beantragte Landesmittel: 119.000,00 €

Antragsvolumen für die o.a. Maßnahmen:

216.000,00 + 288.000,00 + 119.000,00 = **623.000,00 €**

Fördermittel Bund und Land:

229.877,00 + 241.119,00 + 153.251,00 = **625.247,00 €**

Mit den Fördermitteln können die o.a Projekte wie folgt gefördert werden:

> Kath. Kindergarten in Jüchen: 209.405,00 € Bundesmittel / erste Tranche

> Kath. Kindergarten in Glehn: 20.472,00 € Bundesmittel / erste Tranche
241.119,00 € Bundesmittel / zweite Tranche
26.409,00 € Landesmittel / Sonderprogramm 2013

> Städt. Kita Schulstr. in Glehn: 119.000,00 € Landesmittel / Sonderprogramm 2013

616.405,00 €

Mit Abschluss der o.a. Maßnahmen wird das Gesamtkonzept für den U3-Ausbau im Bereich des Kreisjugendamtes umgesetzt worden sein. Insgesamt stehen dann in 32 Kindertageseinrichtungen 412 Plätze für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung, davon sind 334 Plätze mit Bundes- und Landesmitteln gefördert worden. Im Bereich der Kindertagespflege werden zusätzlich 140 Plätze von 61 Kindertagespflegepersonen für Kinder unter 3 Jahren vorgehalten, so dass insgesamt 552 Plätze für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung stehen, das entspricht einer Versorgungsquote von 35,7 %.

Mit Erlass vom 22.02.2013 (siehe Anlage) hat das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Landes- und Bundesmittel geförderte Plätze für Kinder unter 3 Jahren auch mit U3-Kindern zu belegen sind. Ein Verstoß gegen die Zweckbindung müsste demnach unmittelbar zur Rückforderung der Investitionsmittel mit Verzinsung führen.
Im Bereich des Kreisjugendamtes können zum Kindergartenjahr 2013/2014, 4 geförderte Plätze in einer Einrichtung auf Grund der Altersstruktur nicht entsprechend belegt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlage 1 zu TOP 3.1

LVR-Dezernat Jugend
LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Kinder und Familie

LVR
Qualität für Menschen

LVR-Landesjugendamt
AuftragKindeswohl

Datum und Zeichen bitte stets angeben

25.02.2013
42.30-20-U 3 RS 823

Frau Eschweiler/Herr Hachen
Tel 0221 809-6263/6272
Fax 0221 8284-1419
renate.eschweiler@lvr.de
guenter.hachen@lvr.de

ö 3.1

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadt-/Kreisverwaltung
- Jugendamt -
im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Rundschreiben Nr. 42/823-2013

U3-Ausbau: Inbetriebnahme von geförderten Plätzen für Kinder unter drei Jahren

Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.02.2013

23/86

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigefügten Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.02.2013 zur Inbetriebnahme von geförderten U3-Plätzen sende ich Ihnen zur Kenntnis und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

gez. Lensing-Peters

EMAS

Mitglied im Erfolgsfaktor Familie

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADEDD
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf0

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
48133 Münster

An den
Landschaftsverband
Rheinland
50663 Köln

nachrichtlich:

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Frau Verena Göppert
Städtetag NW
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Matthias Menzel
Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199 – 201
40474 Düsseldorf

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Herrn Reiner Limbach
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 8
40213 Düsseldorf

22 . Februar 2013

Aktenzeichen 2635.2
bei Antwort bitte angeben

Michaela Berg
Telefon 0211 837-2549
Telefax 0211 837-2200
Michaela.Berg@mfkjks.nrw.de

24/86

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Nachdem das Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege verabschiedet und die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt noch in dieser Woche erfolgen soll, wird in Kürze mit der Bewilligung der 1. Tranche der Fiskalpaktmittel begonnen.

Ich möchte dies und einzelne Nachfragen zum Anlass nehmen, um alle Jugendämter noch einmal ausdrücklich auf die zweckentsprechende Verwendung der Bundes- und Landesmittel für den U3-Ausbau und die geltende Rechtslage hinzuweisen.

Gegenstand des U3-Investitionsprogramms 2008 - 2013 sind Maßnahmen, die im Programmzeitraum zwischen dem 18. Oktober 2007 und dem 31. Dezember 2013 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen. Für das Investitionsprogramm 2013 - 2014 gilt entsprechendes für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis zum 31. Dezember 2014. D.h. die U3-Plätze müssen grundsätzlich nach der Fertigstellung als Plätze für unterdreijährige Kinder in Betrieb genommen werden.

Dabei konnten und können die im Rahmen des Investitionsprogramms 2008 - 2013 neu geschaffenen U3-Plätze bis zum Beginn des Rechtsanspruchs am 1. August 2013 im Rahmen der stufenweisen Ausbauplanungen der Jugendämter auch stufenweise in Betrieb genommen werden. Für das Investitionsprogramm 2013 - 2014 gilt der 1. August 2014. Ausnahmen gelten nur, wenn die U3-Plätze erst nach diesen beiden Zeitpunkten fertiggestellt werden.

Ab diesem Zeitpunkt wäre eine anderweitige Inbetriebnahme und Nutzung von investitionsgeförderten U3-Plätzen mit Kindern, die am 1. November bereits das 3. Lebensjahr vollendet haben, eindeutig zweckwidrig. In diesem Zusammenhang weise ich auch noch einmal ausdrücklich auf Ziffer 5.2 der Förderrichtlinien hin. Ein Verstoß gegen die Zweckbindung müsste unmittelbar zur Rückforderung der Investitionsmittel mit Verzinsung führen.

Entsprechendes gilt für die zur Verfügung gestellten Landesmittel.

Ich bitte Sie, den Jugendämtern den Inhalt dieses Schreiben kurzfristig per E-Mail bekannt zu geben.

Im Auftrag

Manfred Walhorn

26/86

Ö 3.2

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 22.05.2013

51 - Jugendamt

Sitzungsvorlage-Nr. 51/2584/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	06.06.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Förderung der Erweiterung des Kath. Kindergartens "zur Lieben Frau" in Jüchen

Sachverhalt:

Der Kath. Kirchengemeindeverband Jüchen ist Träger des Kath. Kindergartens „zur Lieben Frau“ in Jüchen, Alleestr. 3. Der Kindergarten wird zurzeit mit 3 Gruppen, eine Gruppe der Gruppenform I mit 6 Kindern ab 2 Jahren und 14 Kindern ab 3 Jahren
sowie 2 Kindergartengruppen für jeweils 25 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren, geführt.
Die Einrichtung ist bereits in den Jahren 2008 /2009 mit einer Gruppe der Gruppenform I für die U3-Betreuung ausgebaut worden. Aufgrund der Bedarfssituation für U3-Plätze in Jüchen wurde im Sommer 2010 ein weiterer Antrag beim Landesjugendamt auf Ausbau von zwei Gruppen für die Gruppenform I mit insgesamt 12 U3-Plätzen gestellt.
Die entsprechende Bauplanung wurde mit dem Landesjugendamt abgestimmt.
Je U3-Platz können max. 20.000,00 € Baukosten geltend gemacht werden, bei 12 U3-Plätzen somit maximal 240.000,00 €.
Der Zuschuss bei Bundesmitteln beträgt max. 90 % = 216.000,00 €.
Die Prüfung des Antrages des Kath. Kirchengemeindeverbandes Jüchen durch das Landesjugendamt hat zuwendungsfähige Gesamtausgaben in Höhe von 232.671,55 € ergeben. Die Zuwendung beträgt bei 90 % = 209.405,00 €. Der Zuwendungsbescheid wurde vom Landesjugendamt am 26.03.2013 erteilt und vom Kreisjugendamt an den Träger weitergeleitet.
Mit Antrag vom 28.06.2010 wurden vom Träger Gesamtkosten in Höhe von 298.000,00 € geltend gemacht.
Bei maximalen anerkennungsfähigen Gesamtkosten von 12 Plätzen x 20.000,00 € = 240.000,00 € übersteigen die tatsächlich zu erwartenden Baukosten den Höchstförderbetrag des Landes um 58.000,00 €.
Gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 06.11.2008 ist hierzu eine 50 %ige Förderung möglich, wenn eigene Rücklagen für die Kindertageseinrichtung nicht zur Verfügung stehen.
Der Träger hat mit seinem Antrag vom 28.06.2010 diesen Zuschuss beantragt.

Beschlussempfehlung:

Dem kath. Kirchengemeindeverband Jüchen wird auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 06.11.2008, für die Erweiterung des Kindergartens „zur Lieben Frau“ in Jüchen, Alleestr. 3 zu den übersteigenden Baukosten in Höhe von 58.000,00 € ein Zuschuss in Höhe von 50 % = 29.000,00 € der anerkennungsfähigen Kosten gewährt. Die Auszahlung dieses zusätzlichen Zuschusses erfolgt unter der Bedingung, dass eigene Rücklagen für den Kindergarten nicht zur Verfügung stehen.

Ö 3.3

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.05.2013

51 - Jugendamt

Sitzungsvorlage-Nr. 51/2557/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	06.06.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Förderung der Erweiterung der städt. Kindertageseinrichtung Schulstraße in Glehn

Sachverhalt:

Die Stadt Korschenbroich unterhält in Korschenbroich Glehn, Schulstraße eine Kindertageseinrichtung mit drei Gruppen. Zwei von diesen Gruppen sind Regelgruppen mit jeweils 25 Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren. Die dritte Gruppe wird provisorisch als kleine altersgemischte Gruppe geführt. Im Rahmen des U3-Ausbaus soll diese Gruppe als „kleine altersgemischte Gruppe“ mit 7 geförderten Plätzen für Kinder unter 3 Jahren und 8 Kindern über 3 Jahren ausgebaut werden. Dazu sind umfangreichen Aus- und Umbauarbeiten notwendig, die mit dem Landesjugendamt abgestimmt worden sind.
Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Landesmittel in Höhe von 119.000,00 € kann die Maßnahme gefördert werden.
Mit dem Antrag des Stadt Korschenbroich vom Mai 2013 werden Gesamtkosten in Höhe von 132.222,00 € geltend gemacht.
Bei 7 U3-Plätzen, die gefördert sollen, kann eine max. Zuwendung in Höhe von 7 x 17.000,00 € = 119.000,00 € gewährt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Stadt Korschenbroich wird für die Erweiterung der Kindertageseinrichtung Schulstraße in Glehn zu den Baukosten in Höhe von 132.222,00 € ein Zuschuss von 17.000,00 € x 7 U3-Plätze = 119.000,00 € aus dem Sonderprogramm / fachbezogene Pauschale 2013 gewährt.
Die Fördermittel werden nach Baufortschritt (35, 35 + 30 %) ausgezahlt.
Sie sind dem Kreisjugendamt bereits vom Land zur Verfügung gestellt worden.

Ö 3.4

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.05.2013

51 - Jugendamt

Sitzungsvorlage-Nr. 51/2556/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	06.06.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Förderung der Erweiterung des Kath. Kindergartens St. Katharina in Glehn

Sachverhalt:

Der kath. Kirchengemeindeverband Neuss-West / Korschenbroich unterhält in Korschenbroich Glehn, Elisabethstr. 1 a einen Kindergarten mit vier Gruppen. Zwei von diesen Gruppen sind Regelgruppen mit jeweils 25 Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren. Die beiden anderen Gruppen werden provisorisch als „kleine altersgemischte Gruppen“ mit Zustimmung des Landesjugendamtes geführt. Im Rahmen des U3-Ausbaus sollen beiden Gruppen als „kleine altersgemischte Gruppen“ mit jeweils 8 Kindern unter 3 Jahren und 7 Kindern über 3 Jahren ausgebaut werden. Dazu müssen umfangreichen Aus- und Umbauarbeiten durchgeführt werden, die mit dem Landesjugendamt abgestimmt worden sind. Der Träger hat dazu im Mai 2010 dem Landesjugendamt einen Antrag vorgelegt. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Landes- und Bundesmittel wird der Antrag zurzeit geprüft.
Mit dem Antrag vom Mai 2010 werden Gesamtkosten in Höhe von 342.563,25 € geltend gemacht.
Bei 16 U3-Plätzen die entstehen sollen, betragen die maximal anerkennungsfähigen Gesamtkosten 16 x 20.000,00 € = 320.000,00 €. Die Zuwendung des Landes mit Bundesmittel beträgt max. 288.000,00 € = 90 %. Da die zur Verfügung stehenden Bundesmittel in Höhe von 261.591,00 € nicht ausreichen, kann die Differenz in Höhe von 26.409,00 € aus dem Sonderprogramm 2013 (fachbezogene Pauschale) des Landes NRW finanziert werden. Dieser Anteil ist vom Jugendamt separat zu bewilligen und ist deshalb dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung und Bewilligung vorzulegen. Der Zuwendungsbescheid des Landes wird in absehbarer Zeit erwartet.
Bei maximal anerkennungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von 320.000,00 € übersteigen die tatsächlich zu erwartenden Baukosten den Höchstförderbetrag des Landes um 22.563,25 €. Gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 06.11.2010 ist hierzu eine 50 %ige Förderung möglich, wenn eigene Rücklagen für die Kindertageseinrichtung nicht zur Verfügung stehen.
Der Träger hat mit seinem Antrag vom Mai 2010 diesen Zuschuss beantragt.

Beschlussempfehlung:

Dem kath. Kirchengemeindeverband Neuss-West/Korschenbroich wird,

- auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 06.11.2008, für die Erweiterung des Kindergartens St. Katharina in Glehn, Elisabethstr. 1 a zu den übersteigenden Baukosten in Höhe von 22.563,25 € ein Zuschuss in Höhe von 50 % = 11.281,00 € der anerkennungsfähigen Kosten gewährt. Die Auszahlung dieses zusätzlichen Zuschusses erfolgt unter der Bedingung, dass eigene Rücklagen für den Kindergarten nicht zur Verfügung stehen.

- aus dem Sonderprogramm 2013 (fachbezogene Pauschale) des Landes NRW ein Zuschuss in Höhe von 26.409,00 € = 1,4 U3-Plätze, gewährt. Die Mittel sind dem Kreisjugendamt bereits vom Land zur Verfügung gestellt worden.

Die Mittel stehen im Haushalt 2013 vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts im Produktplan 060 361 010 zur Verfügung.

Ö 3.5

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.05.2013

51 - Jugendamt

Sitzungsvorlage-Nr. 51/2558/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	06.06.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bericht des Jugendamtes über die Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich

Sachverhalt:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 14.02.2013 hat die CDU und FDP-Kreistagsfraktion die Verwaltung gebeten, über die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen und über Möglichkeiten der Flexibilisierung (Randzeitenbetreuung) in der nächsten Sitzung zu berichten, und zwar um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu optimieren.
Das Jugendamt hat dazu eine Umfrage in den Kindertageseinrichtungen durchgeführt und sich in entsprechenden Arbeitskreisen mit den Leiterinnen ausgetauscht.
Zu den Ergebnissen wird von der Verwaltung mündlich berichtet.

Beschlussempfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Ö 3.6

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.05.2013

51 - Jugendamt

Sitzungsvorlage-Nr. 51/2559/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	06.06.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bericht über die Inhalte und die Entwicklung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes

Sachverhalt:

Die Kindertagespflege hat in den letzten Jahren, besonders im Rahmen des U3-Ausbaus und der U3-Betreuung, erheblich an Bedeutung gewonnen. Dazu hat nicht zuletzt die Gleichstellung der Betreuung in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 SGB VIII und § 4 KiBiz beigetragen.
Wie sich die Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes entwickelt hat, soll mit dem Bericht, der mündlich vorgetragen wird, verdeutlicht werden.

Beschlussempfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Ö 3.7

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.05.2013

51 - Jugendamt

Sitzungsvorlage-Nr. 51/2561/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	06.06.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag auf Förderung der S pielgruppe des FSV Jüchen 1984 e.V.

Sachverhalt:

Der Sportverein FSV Jüchen 1984 e.V. hat die Trägerschaft für die Spielgruppe „Bauklötze“ für Kinder unter 3 Jahren auf der Rektor-Thoma-Straße in Jüchen zum 01.01.2012 erfolgreich von der Elterninitiative Jüchen e.V. übernommen. Die Arbeit wird seit dem von den gleichen Personen im selben Raum weiter geführt.
Die notwendige Betriebserlaubnis für die Spielgruppe nach § 45 SGB VIII ist beim Landschaftsverband Rheinland beantragt und erteilt worden.
Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII ist durch die Mitgliedschaft im Landessportbund / Landessportjugend gegeben und nachgewiesen worden.
Mit Antrag vom 02.05.2013 hat der FSV Jüchen 1984 e.V. einen Zuschuss zu den Betriebskosten in Höhe von 2.273,00 € beantragt.

Beschlussempfehlung:

Dem Sportverein FSV Jüchen 1984 e.V. wird zu voraussichtlichen Betriebskosten in Höhe von 2.273,00 € für den Betrieb der Spielgruppe im Jahr 2013 ein Kreiszuschuss von einem Drittel der Kosten, entspricht 758,00 €, vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2013, gewährt.
Die Verwendung des Zuschusses ist bis zum 31.3.2014 nachzuweisen.

Die Mittel sind im Haushalt 2012 im Produktplan 060 361 010 eingeplant.

Ö 3.8

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.05.2013

51 - Jugendamt

Sitzungsvorlage-Nr. 51/2560/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	06.06.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag auf Förderung der Spielgruppen der AWO, Ortsverein Bedburdyck-Gierath

Sachverhalt:

Die Arbeiterwohlfahrt betreibt in Gierath leider nur noch eine Spielgruppe für Kinder unter 3 Jahren. Die zweite Gruppe musste, auf Grund der geringen Nachfrage, aufgegeben werden. Für den weiteren Betrieb der Spielgruppe werden vom Träger mit Antrag vom 06.03.2013 für das Jahr 2013 Kosten in Höhe von 3.000,00 € geltend gemacht.
Eine Betriebserlaubnis des Landschaftsverbandes nach § 45 KJHG ist für die Spielgruppe erteilt worden.

Beschlussempfehlung:

Der Arbeiterwohlfahrt wird zu voraussichtlichen anerkennungsfähigen Kosten in Höhe von 3.000,00 € für den Betrieb der Spielgruppe für das Jahr 2013 ein Kreiszuschuss von einem Drittel der Kosten, das entspricht 1.000,00 €, vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2013, gewährt.
Die Verwendung des Zuschusses ist bis zum 31.3.2014 nachzuweisen.

Die Mittel sind im Haushalt 2013 im Produktplan 060 361 010 eingeplant.

Ö 3.9

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.05.2013

51 - Jugendamt

Sitzungsvorlage-Nr. 51/2562/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	06.06.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag auf Förderung der Spielgruppen der Paritätischen Sozialdienste

Sachverhalt:

Der Paritätische Sozialdienst betreibt leider nur noch eine Spielgruppe für Kinder unter 3 Jahren im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes. Diese Spielgruppe befindet sich in Jüchen auf der Alleestraße. Die Spielgruppen in Kleinenbroich und Glehn sind, auf Grund der geringen Nachfrage, eingestellt worden.
Eine Betriebserlaubnis des Landschaftsverbandes gemäß § 45 KJHG wurde für diese Gruppe erteilt

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dem Paritätischen Sozialdienst für die Spielgruppen eine Förderung in Form einer Pauschale je Gruppe in Höhe von 895,00 €/Jahr gewährt. Da nur noch eine Gruppe betrieben wird, beträgt der mögliche Zuschuss für das Jahr 2013, 895,00 €.
Für die Nutzung der Räume in Jüchen ist eine jährliche Miete in Höhe von 944,00 € zu zahlen, deshalb wird für das Jahr 2013 ein Zuschuss in Höhe von einem 1/3 der Mietkosten = 315,00 € beantragt.

Beschlussempfehlung:

Dem Paritätischen Sozialdienst wird zu den Betriebskosten der Spielgruppen in Jüchen, Alleestraße für das Jahr 2013 ein freiwilliger Zuschuss in Form einer Pauschale in Höhe von 895 €/Jahr + ein Mietzuschuss von 1/3 der Mietkosten = 315,00 €, ergibt zusammen 1.210,00 € gewährt. Der Zuschuss wird vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2013 gewährt.
Die Verwendung des Zuschusses ist bis zum 31.3.2014 nachzuweisen.

Die Mittel sind im Haushalt 2013 im Produktplan 060 361 010 eingeplant.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.05.2013

51 - Jugendamt

Sitzungsvorlage-Nr. 51/2563/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	06.06.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Bericht des Familienbüros

Sachverhalt:

Familienkarte

Bis jetzt wurden 24.130 Anträge gestellt und 256 Partnerunternehmen beteiligen sich an der Familienkarte.

Die 24.130 Familienkarten verteilen sich wie folgt auf die Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss:

Dormagen	2.658
Grevenbroich	3.464
Jüchen	1.610
Kaarst	2.656
Korschenbroich	2.562
Meerbusch	3.053
Neuss	7.030
Rommerskirchen	1.097

Neben den zahlreichen Angeboten der Partnerunternehmen wird das Familienbüro in diesem Jahr für die Familienkarteninhaber folgende besondere Aktionen durchführen:

-Veranstaltungsreihe KINDerLEBEN
Bereits im drittem Jahr wird nun diese erfolgreiche Veranstaltungsreihe mit dem familienforum edith stein durchgeführt. Die Teilnahmegebühr beträgt 7 Euro und Familienkarteninhaber zahlen eine ermäßigte Gebühr von 5 Euro. In 2011 und 2012 wurden jeweils 6 Vorträge angeboten. In 2013 werden / wurden folgende Veranstaltungen durchgeführt:
-„Wie Sie reden, damit Ihr Kind zuhört und wie Sie zuhören, damit Ihr Kind redet“ mit Dr. Jan-Uwe Rogge am 30.01.2013
-„Warum Pippi Langstrumpf so gesund und schlau ist“ mit Dr. Eckhard Schiffer am 27.02.2013
-„Mit Kindern nach Gott fragen“ mit Prof. Dr. Helga Kohler-Spiegel am 23.05.2013
-Vorankündigung: Jesper Juul, Erziehungs- und Konfliktberater, Familien- und Gruppentherapeut, Buchautor am 27.11.2013

-Thementage in Familienzentren / Kindergärten
Auf Initiative des Familienbüros besuchte die Hundeschule Janssen, ein Partnerunternehmen der Familienkarte, im Februar die Kindertageseinrichtung St. Briktius in Rommerskirchen-Oekoven. Das Thema Hunde stand zu dem Zeitpunkt im Mittelpunkt des Kindergartens. Eine entsprechende Presseberichterstattung ist als Anlage 3 zur Kenntnis beigefügt.
Zukünftig wird das Familienbüro mit seinen Partnern der Familienkarte vermehrt solche Thementage anbieten.

-Märchenausstellung im Kreismuseum Zons
Im Kreismuseum Zons findet vom 14.07. bis zum 13.10.2013 die Ausstellung „Grimms Märchen und der Jugendstil“ statt. Alle Inhaber der Familienkarte können am 25. August 2013 einen märchenhaften Tag im Museum erleben. Das Programm der kostenlosen Aktion bietet neben freiem Eintritt, Führungen und aktivem Rätselraten ein besonderes Highlight im mittelalterlichen Gewölbe des Museums. Der Märchenerzähler Günther Huhn aus Aldenhoven entführt die großen und kleinen Besucher in eine Welt voller Wunder und Schätze, kühner Helden und schöner Prinzessinnen, Drachen, Zwerge oder gar sprechender Frösche.

Familienkompass
Anfang September 2009 veröffentlichte das Familienbüro erstmalig den Familienkompass – Ratgeber für Familien im Rhein-Kreis Neuss. In diesem Familienkompass finden Familien Informationen und Anlaufstellen rund um das Thema Familie. Von der Geburt bis zum Leben im Alter über Bildung, Weiterbildung sowie Freizeitangebote im Rhein-Kreis Neuss. Da der Kompass eine kreisweite Relevanz hat, wurden auch die Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss bei der Erstellung des Ratgebers mit einbezogen. Insgesamt wurden 10.000 Exemplare in Umlauf gebracht. Alle 8 Städte und Gemeinden fügen diesen ihren Babybegrüßungspaketen bei und legen ihn in den Rathäusern aus.
Aufgrund der hohen Nachfrage musste bereits im 2. Halbjahr 2010 ein aktualisierter Nachdruck in einer Auflagenhöhe von 5.000 Exemplaren erstellt werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind noch ca. 1.000 Exemplare vorhanden. Aus diesem Grund wird dieses Jahr eine 2. Auflage – wieder in Zusammenarbeit mit dem BVB-Verlag – erstellt. Das Familienbüro übernimmt wieder die redaktionelle Arbeit und der BVB-Verlag die Akquise der Werbung. Dem Kreis entstehen keine Kosten.

Familienfreizeitführer
Der Familienfreizeitführer / Familien Freizeit Tipps wird in einem gesonderten Tagesordnungspunkt vorgestellt.

Internetauftritt Jugend und Familie
Im Jahr 2010 hat das Familienbüro auf der Grundlage des Familienkompass einen neuen Internetauftritt „Jugend und Familie“ erstellt. Dieser wird von der Öffentlichkeit sehr gut angenommen. Es ist eine kontinuierliche Steigerung der Zugriffszahlen zu beobachten.
Insgesamt Internetseiten „Jugend und Familie“
2012: 187.705 Zugriffe, 2011: 175.018 Zugriffe, 2010: 104.814 Zugriffe
Nachfolgend die Bereiche mit den meisten Zugriffszahlen:
Familienkarte
2012: 67.763 Zugriffe, 2011: 18.504, 2010: 11.851
Familie und Freizeit
2012: 24.828 Zugriffe
Kreisjugendamt mit seinen Produktgruppen
2012: 23.261 Zugriffe
Startseite Jugend und Familie
2012: 14.036 Zugriffe, 2011: 11.859, 2010: 11.387

Kindertagesstätten / Kindergärten
2012: 10.737 Zugriffe, 2011: 9.289 Zugriffe
Elterngeld
2012: 7.484 Zugriffe, 2011: 7.396 Zugriffe

Allianz Aktiv A
Die Förderung des Bundes für die Allianz Aktiv A, wirksame Hilfen für Alleinerziehende, bei der das Familienbüro Netzwerkpartner ist, läuft zum 30.06.2013 aus. Damit die Allianz aber über die Förderlaufzeit hinaus weiterbesteht, ist eine Vernetzung mit der bereits seit Jahren bestehenden Allianz Wiedereinstieg vorgesehen. Als Abschluss wird nun noch eine gemeinsame Homepage erarbeitet, die im Rahmen einer Abschlussveranstaltung am 24. Mai 2013 vorgestellt wird.

Elterngeld/Betreuungsgeld
Das Betreuungsgeld tritt zum 01. August 2013 in Kraft. Die Landesregierung hat deutlich gemacht, dass sie der Einführung des Betreuungsgeldes klar ablehnend gegenübersteht und sich auf Bundesebene für die Rücknahme des Betreuungsgeldgesetzes einsetzen wird. Gleichwohl muss gewährleistet werden, dass die anspruchsberechtigten Eltern diese Leistung ab dem 01. August erhalten können. Die Landesregierung plant, die Durchführung des Betreuungsgeldes auf die Kreise und kreisfreien Städte zu übertragen. Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW hat am 24.04.2013 zu einer Informationsveranstaltung zur Umsetzung des Betreuungsgeldgesetzes eingeladen.
Nach Auffassung des Landes ist eine Regelung zum Belastungsausgleich nicht erforderlich, da die Aufgabenübertragung nicht zu einer wesentlichen Belastung der Kreise und kreisfreien Städte führe. Der Landkreistag hat dem bereits in einer Stellungnahme widersprochen und dies auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Sozial- und Jugendausschusses des Landkreistages am 30.04.2013 gesetzt.

Öffentlichkeitsarbeit
Das Familienbüro war am 08. März 2013 beim Internationalen Frauentag unter dem Motto „Kurs halten“ bei einer Informationsbörse mit Vorträgen im Kreishaus in Grevenbroich mit einem Stand vertreten, um seine Aufgaben zu präsentieren und das Beratungsangebot den Besuchern vorzustellen. Es gab auf der Infobörse an den 35 Ständen Informationen rund um Aus- und Fortbildung, Betreuung und Pflege, Familie und Beruf, Jugend und Soziales, Gesundheit und Sport, Schule und Kultur, Wirtschaft und Europa.
Seit Dezember 2011 wird das kostenlose Magazin „Kinder, Kinder“ mit Tipps und Terminen aus dem Rhein-Kreis Neuss 6mal jährlich herausgegeben. Das Familienbüro arbeitet seit der ersten Ausgabe sehr eng mit dem Herausgeber zusammen und hat somit die Möglichkeit in jeder Ausgabe einen redaktionellen Beitrag zum Thema Familie zu veröffentlichen.

Beschlussempfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlage 1 zu TOP 4.1

Ö 4.1

FAMILIE / 18.02.2013

Familienkarten-Partner zu Gast im Oekovener Kindergarten: Vario und Sugar waren die Lieblinge der Kinder

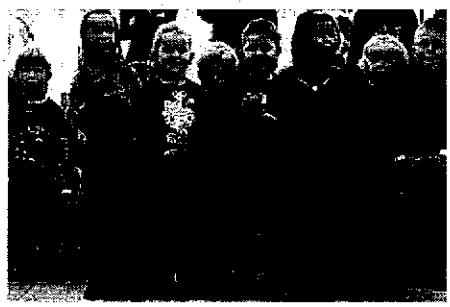

Das Thema Hunde steht zurzeit im Mittelpunkt in der Kindertageseinrichtung St. Briktius in Rommerskirchen-Oekoven. Auf ihrer Kinderkonferenz hatten sich die Mädchen und Jungen auf das Projektthema Hunde geeinigt. Aus diesem Grund war jetzt Birgitt Janßen, Inhaberin der Jüchener Hundeschule Janßen, gemeinsam mit ihrem Belgischen Schäferhund Vario und dem Flatcoated Retriever Sugar zu Gast in der Einrichtung. Initiiert wurde dieser Besuch vom Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss, das mit der Hundeschule Janßen bereits seit mehreren Jahren als Partnerunternehmen der Familienkarte des Rhein-Kreises Neuss zusammenarbeitet.

Bereits vor dem Treffen mit Vario und Sugar hatten sich die zwei- bis sechsjährigen Kinder aus der Oekovener Einrichtung rund um das Thema Hunde informiert. Erfreut zeigte Birgit Janßen sich darüber, wie gut die Mädchen und Jungen vorbereitet waren. "Sie wussten nicht nur gut Bescheid, sondern nahmen auch begeistert das Angebot an, meinen beiden Hunden ein Leckerchen zu geben. Dabei fütterten die ängstlicheren Kinder Vario und Sugar mit einem Löffel", berichtet Janßen, die häufig mit ihren Hunden Schulen, Seniorenheime oder Wohnheime für Behinderte besucht.

Die Kids begutachteten Zähne und Füße der Vierbeiner, lernten Neues über deren Fellaufbau und Körperbau. Sie ließen sich auch zeigen, was der Schäferhund und der Retriever in der Hundeschule gelernt hatten und erhielten von der Hundeexpertin wichtige Verhaltensregeln im Umgang mit den Haustieren.

Sabine Abels vom Familienbüro des Rhein-Kreises Neuss nutzt Aktionen wie diese, um die Familienkarte noch bekannter als bisher zu machen. Fast 23 000 Familien im Kreis profitieren bereits von den Vorteilen dieser kostenlosen Karte. "Wir arbeiten mit 250 Partner-Unternehmen im Kreisgebiet und darüber hinaus zusammen. Sie alle bieten interessante Rabatte und Vergünstigungen für Familien im Rhein-Kreis Neuss an", betont Abels. Beantragt werden kann die kostenlose Familienkarte von allen Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz im Rhein-Kreis Neuss mit mindestens einem Kind bis 18 Jahren.

Die Jüchener Hundeschule Janßen gewährt Inhabern der Familienkarte einen Preisnachlass auf alle Angebote sowie eine zusätzliche Ermäßigung auf die Kurse für Kind und Hund.

Firmen, die ebenfalls Partnerunternehmen werden wollen, sowie an der Karte interessierte Familien können sich an das Familienbüro unter Telefon 02161 6104-5165 wenden.

LINKS

Familienkarte

Ö 4.2

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.05.2013

51 - Jugendamt

Sitzungsvorlage-Nr. 51/2564/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	06.06.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Freizeitführer für Familien im Rhein-Kreis Neuss
Familien Freizeit Tipps

Sachverhalt:

Das Familienbüro hat bereits im letzten Jahr eine Konzeption für den Familienfreizeitführer entwickelt, der den Familien im Rhein-Kreis Neuss Tipps für eine kostengünstige Freizeitgestaltung im unmittelbaren Wohnumfeld geben soll, und diese in der Arbeitsgruppe Familie den Städten und Gemeinden vorgestellt.
Der Freizeitführer ist ein weiterer Baustein hin zu einem familienfreundlichen Rhein-Kreis Neuss.
Es wurde zunächst mit der Stadt Korschenbroich begonnen. Als nächste Kommune folgt die Stadt Kaarst. Sukzessive wird für alle Kommunen im Rhein-Kreis Neuss ein Freizeitführer erstellt.

Das Jugendamt wird das Projekt anhand des ersten fertig gestellten Freizeitführers für die Stadt Korschenbroich in der Sitzung in Form einer Power-Point-Präsentation vorstellen.

Beschlussempfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Ö 5.1

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.05.2013

51 - Jugendamt

Sitzungsvorlage-Nr. 51/2565/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	06.06.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Internationale Jugendbegegnung zwischen Deutschland und Portugal

Sachverhalt:

Seit achtzehn Jahren besteht zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und dem portugiesischen Kreis Grandola eine enge Partnerschaft, die schon zu zahlreichen internationalen Jugendbegegnungen geführt hat.

Erstmals hat das Kreisjugendamt im letzten Jahr dem katholischen Jugendzentrum St. Andreas in Korschenbroich mit seinem Leiter Georg Westerholz die Durchführung dieser Freizeitmaßnahme übertragen. Das Jugendamt unterstützte Herrn Westerholz bei den Planungen.
In der Zeit vom 23. Juli bis zum 01. August 2012 flog Herr Westerholz mit einer zweiten Betreuerin und 13 Jugendlichen im Alter von 15 bis 17 Jahren nach Grandola. Von der hervorragenden Arbeit – auch seitens der portugiesischen Partner- und der guten Atmosphäre im europäischen Jugendcamp war neben den Teilnehmer/innen auch Landrat Petrauschke beim Besuch vor Ort vollends überzeugt.

Bei dem Besuch in Grandola wurden bereits die ersten Absprachen für einen Gegenbesuch der Portugiesen im Rhein-Kreis Neuss getroffen. Unter Berücksichtigung der Schulferien in Deutschland und Portugal wurde die Internationale Jugendbegegnung für den Zeitraum vom 05. bis 14. August 2013 terminiert.
Das Programm beinhaltet ein gemeinsames Gruppenerleben in einem Zeltlager auf dem Gelände des Klosters Knechtsteden in Zusammenarbeit mit dem Haus der Natur. Die Mischung des vorgelegten Programms mit Exkursionen zum Haus der Geschichte nach Bonn, Eifeltour mit Freilichtmuseum Kommern und Sommerrodelbahn, Tagebauführung Garzweiler, Kletterpark Viersen und Fahrten in die Städte Düsseldorf und Köln ist geeignet, ein umfassendes Bild über Geschichte, Lebensweise und Kultur des Gastgeberlandes zu vermitteln.
Teilnehmen werden jeweils 13 Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren und jeweils 2 Betreuer/innen.
Im Finanzierungsplan zum Antrag vom 04.02.2013 sind für die Begegnung vom 05. bis 14. August 2013 Gesamtkosten in Höhe von insgesamt 18.669,26 € ausgewiesen. Diese

entstehen im Wesentlichen während der Unterbringung und der Verpflegung auf dem Klostergelände Knechtsteden sowie für die Programmaktivitäten.
Das kath. Jugendzentrum St. Andreas, Herr Westerholz, hat europäische Mittel aus dem Programm „Jugend in Aktion“ bei der Deutschen Agentur für das EU-Programm in Höhe von 12.953,00 € beantragt. Weiterhin kann der Antragsteller über Teilnehmergebühren der Jugendlichen aus der Stadt Korschenbroich in Höhe von 1.040,00 € sowie über Eigenmittel in Höhe von 3.176,26 € verfügen.
Mit dem Antrag vom 04.02.2013 hat der Träger einen Zuschuss zu den Restkosten in Höhe von 1.500,00 € gemäß Position 6.2.8 des Kreisjugendförderplanes beantragt.

Beschlussempfehlung:

Das katholische Jugendzentrum St. Andreas Korschenbroich erhält zu den Kosten in Höhe von 18.669,26 € für die Durchführung einer deutsch-portugiesischen Jugendbegegnung im Zeitraum 05. bis 14. August 2013 einen Kreiszuschuss von bis zu 1.500,00 € vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2013.
Voraussetzung ist die Teilnahme von jeweils 13 Jugendlichen (gesamt 26 Teilnehmer) und jeweils 2 Betreuer/innen für die Dauer von 9 Tagen.
Haushaltsmittel stehen bei dem Produkt 060.362.010 Jugendarbeit, Sachkonto 5318002 Zuschüsse für internationale Jugendarbeit, zur Verfügung.

Ö 6

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.05.2013

51 - Jugendamt

Sitzungsvorlage-Nr. 51/2566/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	06.06.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugendschöffen/Innen für die Wahlperiode 2014 bis 2018

Sachverhalt:

Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugendschöffen/Innen für die Wahlperiode 2014 bis 2018 entsprechend dem gem. Runderlass des Justizministeriums (3321 I B. 2) und des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration (313 – 6153) vom 04.03.2009, in der Fassung vom 22.02.2011

Der Präsident des Landgerichtes Mönchengladbach hat für den Bereich des Kreisjugendamtes
- Amtsgerichtsbezirk Grevenbroich (Bereich Jüchen und Rommerskirchen) – für die zu erstellende Vorschlagsliste die Zahl der Jugendhauptschöffen/innen festgelegt:

1. **Für die Jugendkammer beim Landgericht Mönchengladbach: zwei weibliche und ein männlicher Hauptschöffe.**

2. **Für das gemeinschaftliche Jugendschöffengericht beim Landgericht Mönchengladbach: zwei weibliche und ein männlicher Hauptschöffe.**

In die Vorschlagsliste soll die doppelte Zahl der benötigten Schöffen/innen aufgenommen werden:

Zu 1.: **Vier Frauen und zwei Männer als Hauptschöffinnen und Hauptschöffen für die Jugendkammer (siehe Liste 1)**

Zu 2.: **Vier Frauen und zwei Männer als Hauptschöffinnen und Hauptschöffen für das gemeinschaftliche Jugendschöffengericht (siehe Liste 2).**

Der Präsident des Landgerichtes Düsseldorf hat für den Bereich des Kreisjugendamtes – Amtsgericht Neuss (Bereich Korschenbroich)- für die zu erstellende Vorschlagsliste die Zahl der Jugendhauptschöffen/innen und Jugendhilfsschöffen/innen festgelegt:

1. Für das Schöffengericht Neuss:
5 Jugendhauptschöffen/innen

2. Für das Schöffengericht Neuss
3 Jugendhilfsschöffen/innen

In die Vorschlagsliste soll die doppelte Zahl der benötigten Schöffen/innen aufgenommen werden.

zu 1.: 5 Frauen / 5 Männer als Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Neuss (siehe Liste 3).
zu 2.: 3 Frauen / 3 Männer als Jugendhilfsschöffinnen und Jugendhilfsschöffen für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Neuss (siehe Liste 4).

Die erforderliche Zahl der zu meldenden Männer für die Wahl zum Jugendhaupt- bzw. Hilfsschöffen für das Jugendschöffengericht Neuss konnte nicht eingehalten bzw. erreicht werden. Insgesamt erfolgten nur fünf Bewerbungen von Männern.

Personen die bereits in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig waren und von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert, konnten nicht berücksichtigt werden.

Die Aufnahme in die Vorschlagsliste bedarf der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Nach Beschlussfassung sind die Vorschlagslisten im Jugendamt eine Woche lang öffentlich zu jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 GVG (§ 35 Abs. 3 JGG). Bezüglich des Verfahrens zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen wird auf den beiliegenden Runderlass des Justizministeriums (3321 I B.2) und des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration (313 - 6153) vom 04.03.2009, in der Fassung vom 22.02.2011 hingewiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt den vorgeschlagenen Personen laut vorliegenden Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen/innen für die Wahlperiode 2014 bis 2018 für den Landgerichtsbezirk Mönchengladbach und den Landgerichtsbezirk Düsseldorf zu.

Anlage 1 zu TOP 6
Anlage 2 zu TOP 6

Benennung zur Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendhauptschöffen für die Jugendkammer beim Landgericht Mönchengladbach

Frauen

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Bettinger	**Schüller**	**Hausfrau, vorher kaufm. Angestellte / Mutter, Schöffin beim LG Mönchengladbach 1997 - 2000**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Friedhild	**17.08.1947**	**Imerath / Heinsberg**	**41363 Jüchen, Nordstr. 38**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Ehrhardt		**Kaufm. Angestellte / keine Angaben über erzieherische Befähigung**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Brigitta	**03.05.1967**	**Jüchen**	**41363 Jüchen, Denkmalstr. 14**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Koch	**Sahin**	**Studienrätin seit 2002**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Gülsen	**30.05.1972**	**Krefeld**	**41363 Jüchen, Gartenstr. 27**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf	
Lost-Neuroth	**Lost**	**AWO Mitarbeiterin, Übermittagsbetreuung am Gynasium MG-Odenkirchen**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Bettina	**17.07.1959**	**Essen**	**41363 Jüchen, Georgstr. 14**

Benennung zur Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendhauptschöffen für die Jugendkammer beim Landgericht Mönchengladbach

Frauen

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Quirini		**Lehrerin**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Ursula	**26.10.1955**	**Köln**	**41569 Rommerskirchen, Am Stutzkreuz 10**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Schauwinhold		**Lehrerin**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Ulrike	**06.09.1961**	**Ratingen**	**41560 Rommerskirchen, Kastanienallee 22**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift

Benennung zur Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendhauptschöffen für die Jugendkammer beim Landgericht Mönchengladbach

Männer

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Drechsler		**Beamter, Fachbereich Schule, Ordnung und Soziales / keine Angaben über erzieherische Befähigung**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Thomas	**12.10.1962**	**Waldniel jetzt Schwalmtal**	**41363 Jüchen, Denkmalstr. 14**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Dierkes		**Postbeamter, Sachbearbeiter / Schöffe beim AG Mönchengladbach von 2009 bis 2013**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Norbert	**05.06.1957**	**Jüchen**	**41363 Jüchen, In den Weiden 17**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Giesen		**Passive Altersteilzeit, zuvor Bezirksdirektor DEVK Köln / diverse Projekte mit Auszubildenden, Bewerbungstraining, etc.**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Walter	**29.05.1952**	**Nettesheim jetzt Rommerskirchen**	**41569 Romerskirchen, Veilchenweg 11**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Huppertz		**Lehrer**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Theodor	**05.09.1948**	**Nettesheim**	**41569 Rommerskirchen, Sebastianusstr. 52**

Benennung zur Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendhauptschöffen für die Jugendkammer beim Landgericht Mönchengladbach

Männer

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Wolff		**Rentner, keine Angaben über früherer Tätigkeit oder erzieherische Befähigung**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Heinz-Willi	**27.01.1949**	**Vanikum jetzt Rommerskirchen**	**41569 Rommerskirchen, Venloer Str. 90**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Ohmen		**Angestellter beim Rhein-Kreis Neuss, Straßenverkehrsamt / Vater eines Kindes**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Franz-Hubert	**22.05.1954**	**Bedburdyck jetzt Jüchen**	**41363 Jüchen, Paul-Körschgen-Str. 21**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift

Benennung zur Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendhauptschöffen für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Mönchengladbach

Frauen

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Heikhaus		**Pensionierte Lehrerin / zweifache Mutter**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Anne	**01.01.1955**	**Dormagen**	**41569 Rommerskirchen, Althöveler Hof 1**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Zillikens	**Holz**	**Hausfrau und Mutter / Übungsleiterin Turnverein, Jugendleiterin DLRG**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Doris Elisabeth	**03.02.1966**	**Jüchen**	**41363 Jüchen, Bärenstr. 14**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Rosen	**Genenger**	**Beamtin Ordnungsamt / Kirchliche Jugendarbeit**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Hildegard	**28.05.1959**	**Garzweiler jetzt Jüchen**	**41363 Jüchen, Am Gerhardsweiler 3**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf	
Grubert		**Hausfrau, keine Angaben über frühere Tätigkeit oder erzieherische Befähigung**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Ingrid	**28.11.1948**	**Essen**	**41569 Rommerskirchen, Apfelmarkt 10**

Benennung zur Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendhauptschöffen für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Mönchengladbach

Frauen

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Sturm-Rahier		**Lehrerin**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Maria-Theresia	**23.04.1950**	**Wevelinghoven**	**41569 Rommerskirchen, Königsberger Str. 10**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift

Benennung zur Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendhauptschöffen für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Mönchengladbach

Männer

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Gries		**Dozent und Ausbilder**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Jürgen	**15.09.1959**	**Köln**	**41363 Jüchen, Peter-Busch-Str. 1**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Noehlen		**Polizeibeamter**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Hubert	**24.12.1953**	**Bedburdyck jetzt Jüchen**	**41363 Jüchen, Bendweg 11**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Schippschak		**Angestellter / Vater zweier Kinder, Vereinsvorsitzender mit Jugendabteilung**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Detlef	**28.12.1959**	**Bedburdyck jetzt Jüchen**	**41363 Jüchen, Schlossstr. 48**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Hüsges		**Beamter, Bauaufsicht / Langzeitpflegestelle Kreisjugendamt Neuss**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Jürgen	**25.07.1960**	**Neuss**	**41363 Jüchen, Steinstr. 39a**

Benennung zur Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendhauptschöffen für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Mönchengladbach

Männer

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Meuser		**Kfm. Angestellter / Jugendschöffe 2000-2004**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Dieter	**27.12.1964**	**Mönchengladbach**	**41363 Jüchen, Garzweiler Allee 65**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Kochler		**Betriebsratsvorsitzender / Vater dreier Kinder**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Axel Uwe	**27.01.1965**	**Bockum Hövel / Hamm**	**41363 Jüchen, Pestalozzistr. 33**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift

Benennung zur Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendhauptschöffen für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Neuss

Frauen

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Espeter		**Studienrätin Gesamtschule / ehrenamtliche Jugendarbeit (Sportverein, Kirche)**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Katharina	**28.10.1981**	**Hamm**	**41352 Korschebroich, Mutter-Theresa-Str. 1**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Stegemerten	**Bögemann**	**Lehrerin**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Sigrid Maria	**19.05.1962**	**Münster (Westf.)**	**41352 Korschenbroich, Pescher Str. 70 a**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Halkow-Pannhorst	**Halkow**	**Fachberaterin Integrationsfachdienst (Übergang Schule-Beruf**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Sabine	**29.07.1971**	**Siegen**	**41352 Korschenbroich, Am Kuhlenhof 12**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Fischer		**Bürokauffrau / keine Angaben über erzieherische Befähigung**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Sarah	**28.01.1986**	**Mönchengladbach**	**41352 Korschenbroich, Johannes-Wolf-Str. 23**

Benennung zur Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendhauptschöffen für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Neuss

Frauen

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Scheffel		**Hausfrau / Mutter von drei Kindern, Jugendarbeit im tennisverein und Musikschule**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Renate	**15.01.1953**	**Aachen**	**41352 Korschebroich, Danziger Str. 53**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Jörke	**Antons**	**Hausfrau, früher Dozentin Wirtschaftsschule**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Marlis	**17.02.1955**	**Korschenbroich**	**41352 Korschenbroich, Rheydter Str. 135**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Wehner	**Jacoby**	**Rechtsanwaltsfachangestellte / Mutter von zwei Kindern**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Karin	**28.08.1957**	**Düsseldorf**	**41352 Korschenbroich, Rheinstr. 16**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift

Benennung zur Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendhauptschöffen für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Neuss

Männer

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Bornkessel		**Rentner, vorher u.a. Dipl. Verwaltungswirt u. Berufsberater für Behinderte, Schwerpunkt Jugendliche**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Hans	**25.09.1964**	**Sterbfritz, jetzt Sinntal**	**41352 Korschebroich, Kleinenbroicher Str. 10 a**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Oerdinger		**selbständig (Gartenbauunternehmen) / Vorsitzender des Heimatvereins Lüttenglehn, sachkundiger Bürger im JHA**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Willi	**01.01.1948**	**Lüttenglehn jetzt Korschenbroich**	**41352 Korschenbroich, Hof Nixberg**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Musolf		**Konstruktionsingenieur / alleinerziehender Vater, Großvater und Onkel**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Günter	**17.02.1949**	**Profen / Kreis Zeitz**	**41352 Korschenbroich, Jan-van-Werth-Str. 7**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift

Benennung zur Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendhilfsschöffen für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Neuss

Frauen

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Schippers	**Odenkirchen**	**Unfall Sachbearbeiterin / Mutter von zwei Kindern**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Ulrike	**24.05.1962**	**Düsseldorf**	**41352 Korschebroich, Am Rüttersweg 3**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Gärtner-Preschel	**Maht**	**Hausfrau, früher Jugend- und Erwachsenenbildung**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Yvonne Christa	**24.10.1949**	**Dudenhofen jetzt Rodgau**	**41352 Korschenbroich, Donatusstr. 22**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Schnipper	**Juchen**	**Erzieherin**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Anna Margarethe Barbara	**07.07.1952**	**Erkelenz**	**41352 Korschenbroich, Scherfhausen 19**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Bartsch-Tichy		**Pädagogin**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Jutta	**12.02.1961**	**Wattenscheid**	**41352 Korschenbroich, Clara-Schumann-Str. 20**

Benennung zur Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendhilfsschöffen für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Neuss

Frauen

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Zigann	**Darenrecht**	**Pensionierte Grund- und Hauptschullehrerin**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Ilse Maria	**09.04.1946**	**Bad Harzburg/ Kreis Wolfenbüttel**	**41352 Korschebroich, Kleinenbroicher Str. 97**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Gaus-Hörner	**Hörner**	**Oberstudienrätin**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Sylvia Brunhild	**21.03.1952**	**Bielefeld (Hillegossen)**	**41352 Korschenbroich, Liedberger Str. 40b**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift

Benennung zur Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendhilfsschöffen für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Neuss

Männer

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Noetzel		**Beamter (Dipl. Finanzwirt, Oberamtsrat) / Vater zweier Kinder, Zivildienstleistender und Aushilfe in der Kinder- und Jugendpsychatrie Hamm**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Daniel	**02.03.1976**	**Unna**	**41352 Korschenbroich, Klara-Schumann-Str. 16**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Esser		**Versicherungsbetriebswirt / Vater und Großvater, Führung von zwei Vormundschaften**	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift
Heinz-Dieter	**11.02.1952**	**Düsseldorf**	**41352 Korschenbroich, Rheydter Str. 31**

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf und/oder erzieherische Befähigung	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift

Familienname	Geburtsname (wenn anders als Familienname)	Beruf	
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis	Anschrift

Justizverwaltungsvorschriften-Online

Vorbereitung und Durchführung der Wahl für das Schöffen- und Jugendschöffenamt (Schöffenwahl-AV)

AV d. JM (3221 - I. 2) und RdErl. d. MGFFI (313 - 6153)
vom 4. März 2009 - JMBl. NRW S. 70 -
in der Fassung vom 22. Februar 2011

:O 6

Historie

Um einen reibungslosen und zeitgerechten Ablauf der bei der Auswahl der Personen für die Wahl zum Schöffen- und Jugendschöffenamt beteiligten Stellen zu gewährleisten wird Folgendes bestimmt:

1 Bestimmung und Verteilung der erforderlichen Zahl an Personen für das Schöffenamt

1.1
Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) bestimmt die erforderliche Zahl der Personen, die für das Haupt- und Hilfsschöffenamt bei den Schöffengerichten und den Strafkammern des Landgerichts benötigt werden. Die Zahl der Personen für das Hauptschöffenamt ist so zu bestimmen, dass voraussichtlich jede Person zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43, 77 GVG).

69/86

1.2
Zunächst ist die Zahl der für das Haupt- und Hilfsschöffenamt erforderlichen Personen auf die Gemeinden des Bezirks in Anlehnung an die Einwohnerzahl (§ 36 Abs. 4 GVG) zu verteilen und den Gemeinden das Ergebnis zur Aufstellung der Vorschlagslisten mitzuteilen.
Termin für die Mitteilung:

2. Januar jedes fünften Jahres.

1.3
Sodann verteilt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) die Zahl der für das Hauptschöffenamt erforderlichen Personen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke. Ist Sitz des Amtsgerichts, bei dem ein gemeinsames Schöffengericht eingerichtet ist, eine Stadt, die Bezirke der anderen Amtsgerichte oder Teile davon umfasst, so ist auch die Zahl der für das Hilfsschöffenamt erforderlichen Personen auf diese Amtsgerichtsbezirke zu verteilen. Das gleiche gilt für die erforderliche Zahl von Personen für das Hilfsschöffenamt bei den Strafkammern, wenn der Sitz des Landgerichts eine Stadt ist, die mehrere Amtsgerichtsbezirke umfasst. Die Zahl der Personen, die künftig das Hauptschöffenamt nach Satz 1 und das Hilfsschöffenamt nach Satz 2 und 3 innehaben ist den Amtsgerichten mitzuteilen (§§ 58, 77 GVG).
Termin für die Mitteilung:

2. Januar jedes fünften Jahres.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Land- und Amtsgerichte übersenden den Gemeinden und den zuständigen Jugendämtern zur Vorbereitung der Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffenwahl eine Liste der Personen, die in der laufenden Amtsperiode ein Schöffen-, Jugendschöffen- oder Hilfsschöffenamt innehaben und teilen gleichzeitig mit, ob diese bereits in der vorangegangenen

Amtsperiode tätig gewesen sind und demzufolge nicht mehr benannt werden sollen.

2 Aufstellung der Vorschlagsliste

2.1
Die Gemeinden stellen in jedem fünften Jahr für die Schöffenwahl des Amtsgerichts und des Landgerichts einheitliche Vorschlagslisten auf (§§ 36, 77 GVG).

2.2
In die Vorschlagslisten sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie die Präsidentin bzw. der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) nach Nummer 1.1 bestimmt hat (§ 36 Abs. 4 GVG).

2.3
In die Vorschlagslisten sind die nach § 36 Abs. 2 Satz 2 GVG geforderten Personalangaben für die nach Nummer 5.1 einzuholende Auskunft aus dem Bundeszentralregister wie folgt aufzunehmen:

- Familienname,
- Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
- Vorname,
- Geburtsort, bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes,
- Geburtstag,
- Beruf, bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsbereichs,
- Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer der vorgeschlagenen Person.

2.4
Das Schöffenamt kann nach § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.

In die Vorschlagslisten sind nicht aufzunehmen:

2.4.1
Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffenamt unfähig sind, nämlich:
- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,

2.4.2
Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich:
- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind (Fn 1),
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

2.4.3
Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich:
- die Bundespräsidentin bzw. der Bundespräsident,
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Beamtinnen und Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,

- Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
- gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und -helfer,
- Religionsdienerinnen und -diener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
- Personen, die ehrenamtlich im Richteramt in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

2.4.4
Personen, die gemäß § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich diejenigen, die
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

2.5
Folgende Personen dürfen die Berufung zum Schöffenamt ablehnen (§§ 35, 77 GVG):

- Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer,
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung zum Ehrenrichteramt in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter tätig sind,
- Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen,
- Apothekenleiterinnen und -leiter, die keine weitere Apothekerin bzw. keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
- Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden,
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Diese Personen können in die Vorschlagslisten aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte ist jedoch auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

2.6
Darüber hinaus haben die Gemeinden bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen für das Schöffenamt geeignet sind (vgl. Nummer 2.4.4, Absatz 2). Die Gemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste (§ 36 GVG) namhaft machen, anhalten, die für eine Benennung vorgesehenen Personen vorher zu befragen, ob sie bereit und geeignet (§§ 33 ff. GVG) sind, das Schöffenamt zu übernehmen. Auf diese Weise können ungeeignete Personen von vornherein ausgeschieden und vorhandene Ablehnungsgründe rechtzeitig festgestellt werden. Darüber hinaus sind die Gemeinden dann in der Lage, von der Benennung solcher Personen abzusehen, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können, deren Benennung zum Schöffenamt aber aus sonstigen triftigen Gründen, insbesondere wegen einer Kollision ihrer richterlichen Pflicht mit ihren übrigen Pflichten, untunlich erscheint.

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer

Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 GVG).
Das verantwortungsvolle Schöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung. Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamt Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen diejenigen, die sich bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

2.7
Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich (§§ 36, 77 GVG). Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist insbesondere darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Es ist daher stets zu prüfen, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll (§ 33 GO NW).

2.8
Termin für die Aufstellung der Vorschlagslisten:

30. Juni jedes fünften Jahres.

2.9
Die Vorschlagslisten sind für die Dauer einer Woche öffentlich aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die

bis zum 31. Juli

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu geben (§ 36 Abs. 3 GVG).

3 Einreichung der Vorschlagsliste

3.1
Die Vorschlagsliste nebst den Einsprüchen ist mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung an die zuständige Person des richterlichen Dienstes beim Amtsgericht zu übersenden, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört.

Termin: 15. August jedes fünften Jahres.

Von etwaigen nach Absendung notwendig werdenden Berichtigungen der Vorschlagsliste ist der zuständigen Person des richterlichen Dienstes beim Amtsgericht umgehend Anzeige zu machen (§§ 38, 77 GVG).

3.2
Die zuständige Person des richterlichen Dienstes beim Amtsgericht prüft die Vorschlagslisten, stellt sie zur Liste des Bezirks zusammen und bereitet die Entscheidung über die Einsprüche vor (§ 39 GVG).

4 Wahl der Personen für das Schöffenamt

4.1
Bei jedem Amtsgericht tritt in jedem fünften Jahr ein Ausschuss zusammen, der aus der Vorschlagsliste die Personen für das Schöffenamt wählt. Er besteht aus der zuständigen Person des richterlichen Dienstes beim Amtsgericht (Vorsitz), einer beamteten Person der Verwaltung und sieben Vertrauenspersonen in beisitzender Funktion (§ 40 GVG).

4.2
Als beamtete Person der Verwaltung gehören den Ausschüssen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten der Kreise und kreisfreien Städte an, in deren Bezirk die Amtsgerichte ihren Sitz haben. Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle die Person, die allgemein die Vertretung wahrnimmt. Die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte kann sich auch durch andere Beigeordnete oder durch eine beamtete Person mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen (Verordnung über die Bestimmung der Verwaltungsbeamten für die Ausschüsse nach § 40 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 15. April 1987 - GV. NW. S. 156 / SGV. NW. 311 -).

4.3
Die Vertrauenspersonen werden von den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 40 Abs. 3 GVG).

Die Zuständigkeit zur Wahl der Vertrauenspersonen regelt sich wie folgt:

4.3.1
Fällt der Kreis mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, so werden die sieben Vertrauenspersonen vom Kreistag gewählt; fällt der Bezirk einer kreisfreien Stadt mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, so wählt der Rat der Stadt die sieben Vertrauenspersonen.

4.3.2
Umfasst der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt mehrere Amtsgerichtsbezirke, so wählt der Kreistag bzw. der Rat der Stadt für jedes Amtsgericht sieben Vertrauenspersonen aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks.

4.3.3
Umfasst der Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile von solchen, so wird die Zahl der zu wählenden Vertrauenspersonen nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der einzelnen Verwaltungsbezirke oder ihrer Teile zueinander geregelt. Das Nähere ist in Nummer 10 geregelt.
Termin für die Wahl der Vertrauenspersonen:

bis zum 31. Mai jedes fünften Jahres.

4.4
Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem Amtsgericht mitzuteilen.

Termin: bis zum 30. Juni jedes fünften Jahres.

4.5
Der Ausschuss tritt in der Zeit vom

16. September bis 15. Oktober

zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die vorsitzende Person, die beamtete Person der Verwaltung und drei Vertrauenspersonen anwesend sind (§ 40 Abs. 4 GVG).

Die vorsitzende Person berichtet zunächst über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche und etwaige notwendig gewordene Berichtigungen und führt die Beschlussfassung des Ausschusses herbei (§ 41 GVG).

4.6
Aus der berichtigten Vorschlagsliste wählt der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten fünf Geschäftsjahre getrennt die erforderliche Anzahl von Personen für das

Hauptschöffenamt bei den Schöffengerichten und den Strafkammern.

Bei den Amtsgerichten, an deren Sitz auch ein Schöffengericht und das Landgericht ihren Sitz haben bzw. auf deren Bezirk auch Personen für das Hilfsschöffenamt für ein gemeinsames Schöffengericht oder die Strafkammern des Landgerichts gemäß §§ 58, 77 GVG verteilt worden sind, wählt der Ausschuss außerdem die erforderliche Anzahl von Personen für das Hilfsschöffenamt. Zu wählen sind diejenigen, die am Sitz des Gerichts, an dem sie tätig werden sollen, oder in dessen nächster Umgebung ihren Wohnsitz haben (§§ 42, 77 GVG).

Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass niemand zum Schöffenamt bei einem Schöffengericht und zugleich bei einer Strafkammer gewählt wird (§ 77 Abs. 4 GVG).

Außerdem soll bei der Wahl darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 42 Abs. 2 GVG).

4.7
Die Namen derjenigen, die in das Haupt- und Hilfsschöffenamt für das Schöffengericht gewählt worden sind, werden bei dem Amtsgericht in gesonderte Schöffenlisten aufgenommen (§ 44 GVG). Sind mehrere Amtsgerichtsbezirke zu einem Schöffengerichtsbezirk zusammengezogen, so werden die Schöffenlisten bei dem nach § 58 GVG bestimmten Amtsgericht gebildet, dem zu diesem Zwecke die Namen sowie die weiteren der Vorschlagsliste zu entnehmenden Personalangaben (vgl. Nummer 2.3) der Gewählten für das Schöffenamt mitgeteilt werden.
Die Namen und die weiteren der Vorschlagsliste zu entnehmenden Personalangaben (vgl. Nummer 2.3) der Personen für das Haupt- und Hilfsschöffenamt, die für die Strafkammern gewählt sind, teilt die zuständige Person des richterlichen Dienstes beim Amtsgericht der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landgerichts mit. Beim Landgericht werden die Namen der für das Hauptschöffenamt Gewählten zur Schöffenliste des Landgerichts zusammengestellt.
Das jeweilige Gericht übersendet den Gemeinden, die die Vorschlagslisten aufgestellt haben, bzw. den zuständigen Jugendämtern die Liste der gewählten Personen für das Hauptschöffen-, das Jugendschöffen- sowie das Hilfsschöffenamt mit der Bitte, die nicht Gewählten zu unterrichten, soweit dies nach den dort vorliegenden Erkenntnissen angezeigt erscheint.
Neben den Schöffenlisten (Absätze 1, 2) kann auf Anordnung der Behördenleitung ein Namenverzeichnis der Personen, die das Schöffen- und das Hilfsschöffenamt ausüben, in Karteiform geführt werden. Die Listen können auch automationsgestützt geführt werden.
Termin für die Übersendung der Verzeichnisse:

15. Oktober jedes fünften Jahres.

5 Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister

5.1
Die Amtsgerichte, bei denen ein Schöffengericht besteht, sowie die Landgerichte holen, sobald ihnen die Namen der für sie gewählten Personen für das Haupt- und Hilfsschöffenamt bekannt sind, für jede gewählte Person eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) ein.

5.2
Von der Einholung einer Auskunft nach Nummer 5.1 kann abgesehen werden, wenn das Gericht sichere Kenntnis davon hat, dass für eine gewählte Person ein Ausschließungsgrund nach § 32 Nr. 1 GVG vorliegt.

5.3
Ergibt die unbeschränkte Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG, dass die Voraussetzungen des § 32 Nr. 1 GVG vorliegen oder ist dem Gericht im Einzelfall das Vorliegen dieser Voraussetzungen bekannt, so ist nach § 52 Abs. 1 GVG zu verfahren.

6 Bestimmung der Reihenfolge der Heranziehung der Personen im Haupt- und Hilfsschöffenamt - Auslosung -

6.1
Die Reihenfolge, in der die Personen für das Hauptschöffenamt an den einzelnen ordentlichen Sitzungen teilnehmen, wird jährlich für das ganze folgende Geschäftsjahr im voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt. Für mehrere Spruchkörper eines Gerichts kann die Auslosung in einer Weise bewirkt werden, nach der jede Person für das Hauptschöffenamt nur an den Sitzungen eines Spruchkörpers teilnimmt. Die Auslosung ist so vorzunehmen, dass jede für das Hauptschöffenamt ausgeloste Person möglichst zu zwölf Sitzungstagen herangezogen wird (§ 45 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 GVG).
Termin für die Auslosung der Personen für das Hauptschöffenamt:

bis zum 30. November jedes Jahres.

6.2
Die Reihenfolge, in der die Personen für das Hilfsschöffenamt an die Stelle wegfallender Personen des Hauptschöffenamtes treten (Hilfsschöffenliste), wird einmal für die ganze folgende Wahlperiode im voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt; dabei findet Nummer 6.1 Satz 2 keine Anwendung (§ 45 Abs. 2 Satz 2 GVG).
Termin für die Auslosung der Personen für das Hilfsschöffenamt:

bis zum 30. November jedes fünften Jahres.

7 Jugendschöffenamt

Die vorstehenden Nummern 1 bis 6 finden auf die Wahl der Personen für das Jugendschöffenamt entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

7.1
Die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) festzusetzende erforderliche Anzahl an Personen für das Jugendhauptschöffen- und Jugendhilfsschöffenamt, die Verteilung der für gemeinsame Jugendschöffengerichte erforderlichen Zahl von Personen für das Jugendhauptschöffenamt auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke, die Verteilung der für die Jugendkammern erforderlichen Personen für das Jugendhauptschöffenamt auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichte sowie die Verteilung der Personen für das Jugendhilfsschöffenamt auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke in den Fällen der §§ 58, 77 GVG sind den Amtsgerichten

bis zum 2. Januar jedes fünften Jahres

mitzuteilen.

7.2
Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) teilt ferner für jeden Amtsgerichtsbezirk dem zuständigen Jugendamt die vom Jugendhilfeausschuss vorzuschlagende Anzahl von Personen für das Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffenamt mit; umfasst ein Amtsgerichtsbezirk mehrere Jugendamtsbezirke oder Teile von solchen, so ist die Zahl der von jedem der beteiligten Jugendhilfeausschüsse vorzuschlagenden Personen entsprechend dem Verhältnis der Bevölkerungsteile zu bestimmen.

Termin: 2. Januar jedes fünften Jahres.

7.3
Aufgrund der Mitteilung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landgerichts stellen die Jugendhilfeausschüsse die Vorschlagslisten auf. In die Vorschlagslisten muss mindestens die doppelte Zahl der benötigten Personen für das Schöffen- und Hilfsschöffenamt aufgenommen werden, und zwar beiderlei Geschlechts in gleicher Anzahl. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 JGG).

7.4
Für die Aufnahme in die Vorschlagslisten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 JGG).

7.5
Die Vorschlagslisten sind

bis zum 30. Juni jedes fünften Jahres

aufzustellen.

Sie sind anschließend im Jugendamt eine Woche lang öffentlich aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die

bis zum 31. Juli

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu geben (§ 35 Abs. 3 JGG).

7.6
Die Jugendämter reichen die Vorschlagslisten der Jugendhilfeausschüsse nebst den Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung den Amtsgerichten ein.

Termin: 15. August jedes fünften Jahres.

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 GVG (§ 35 Abs. 3 JGG).

7.7
Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Personen für das Jugendhaupt- und das Jugendhilfsschöffenamt führt die für Jugendstrafsachen zuständige Person des richterlichen Dienstes den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuss (§ 35 Abs. 4 JGG).

7.8
Die Personen für das Jugendschöffenamt werden in besondere nach Geschlecht getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen (§ 35 Abs. 5 JGG).

7.9 (Fn 1)
Die Wahl der Jugendschöffen erfolgt gleichzeitig mit der Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern (§ 35 Abs. 6).

8 Zusammenfassung der Termine

8.1
2. Januar jedes fünften Jahres
Bestimmung und Verteilung der erforderlichen Zahl der Personen für das Schöffen- und das Jugendschöffenamt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Land- bzw. Amtsgerichts und

entsprechende Mitteilung an

- die Gemeinden,
- die Amtsgerichte,
- die Jugendhilfeausschüsse;

8.2
31. Mai jedes fünften Jahres
- Wahl der Vertrauenspersonen;

8.3
30. Juni jedes fünften Jahres
- Aufstellung der Vorschlagslisten für das Schöffenamt durch die Gemeinden,
- Aufstellung der Vorschlagslisten für das Jugendschöffenamt durch die Jugendhilfeausschüsse,
- Mitteilung der gewählten Vertrauenspersonen an die Amtsgerichte;

8.4
31. Juli jedes fünften Jahres
- Abschlusstermin für die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten für das Schöffenamt,
- Abschlusstermin für die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten für das Jugendschöffenamt;

8.5
15. August jedes fünften Jahres
- Einreichung der Vorschlagslisten für das Schöffenamt an das zuständige Amtsgericht,
- Einreichung der Vorschlagslisten für das Jugendschöffenamt an das zuständige Amtsgericht;

8.6.
16. September bis 15. Oktober jedes fünften Jahres
Zusammentritt der Wahlausschüsse und Wahl der Personen für das Schöffen- und Jugendschöffenamt;

8.7
15. Oktober jedes fünften Jahres
Übersendung der Verzeichnisse der Personen für das Schöffenamt für die Strafkammern an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landgerichts;

8.8
30. November jedes Jahres
Auslosung der Personen für das Hauptschöffen- und Jugendhauptschöffenamt für das bevorstehende Geschäftsjahr;

8.9.
30. November jedes fünften Jahres
Auslosung der Personen für das Hilfsschöffen- und Jugendhilfsschöffenamt für die bevorstehende Wahlperiode.

9 Verdienstausfall

Hinsichtlich des Verdienstausfalls für Beschäftigte des Landes, die im Schöffenamt tätig sind, ist § 29 Abs. 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und für Beschäftigte in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem kommunalen Arbeitgeber § 29 Abs. 2 und 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) zu beachten. Demnach gilt das fortgezahlte Entgelt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. Die Beschäftigten haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen."

10 Verteilung der Vertrauenspersonen auf die Verwaltungsbezirke

- Regelung gemäß Nummer 4.3.3 -

Die von den Vertretungen der in Betracht kommenden Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 40 Abs. 3 Satz 2 GVG zu wählende Anzahl der Vertrauenspersonen wird wie folgt festgelegt:

10.1
Regierungsbezirk Düsseldorf
- Stadt Krefeld:
  für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld 6
- Kreis Viersen:
  für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld 1

10.2
Regierungsbezirk Köln
- Stadt Aachen:
  für den Amtsgerichtsbezirk Aachen 4
- Stadt Bonn:
  für den Amtsgerichtsbezirk Bonn 5
- Stadt Leverkusen:
  für den Amtsgerichtsbezirk Leverkusen 5
- Kreis Aachen:
  für den Amtsgerichtsbezirk Aachen 3
- Oberbergischer Kreis:
  für den Amtsgerichtsbezirk Waldbröl 5
- Rheinisch-Bergischer Kreis:
  für den Amtsgerichtsbezirk Leverkusen 2
- Rhein-Sieg-Kreis:
  a) für den Amtsgerichtsbezirk Bonn 2
  b) für den Amtsgerichtsbezirk Waldbröl 2

10.3
Regierungsbezirk Detmold
- Stadt Bielefeld:
  für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld 6
- Kreis Gütersloh:
  für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld 1
- Kreis Herford:
  für den Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen 4
- Kreis Minden-Lübbecke:
  für den Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen 3

11
Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Justiz (3221 - I B. 2) und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit (313 - 6153) vom 27. August 1998 (JMBl. NRW. 257) in der Fassung vom 20. September 2007 (JMBl. NRW. S. 230) wird aufgehoben.

Fußnoten :

Fn1: Geändert durch RV d. JM vom 22. Februar 2011 - JMBl. NRW S. 58 -. Diese AV tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

© Justizministerium Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2006 - 2013

Ö 7.1

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.05.2013

51 - Jugendamt

Sitzungsvorlage-Nr. 51/2567/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	06.06.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Betreuungsstelle Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Das Betreuungsrecht stellt das Wohl der Betroffenen und die erforderlichen Hilfen, die sich an deren Wünschen, Vorstellungen und Möglichkeiten orientieren sollen, in den Mittelpunkt. Zur Umsetzung dieses gesetzlichen Anspruches bedarf es in der Kommune einer leistungsfähigen, bürgernahen Infrastruktur
Der örtlichen Betreuungsbehörde werden strukturell steuernde Aufgaben (z.B. ein Sicherstellungsgebot für die Einführung und Fortbildung von Betreuern, die Förderung von Betreuungsvereinen, die Förderung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen) und einzelfallbezogene Steuerungsaufgaben (z.B. die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter vorsorgende Verfügungen und die Unterstützung der Betreuungsgerichte) zugewiesen.
Die Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes trägt dazu bei, dass der Steuerungs-, Koordinierungs- und Qualitätssicherungsauftrag der Betreuungsbehörde wahrgenommen werden kann.
Die Betreuungsbehörde erfüllt eine wichtige Funktion im kommunalen Hilfesystem, indem sie die Öffentlichkeit über das Betreuungsrecht und Möglichkeiten der Vorsorge informiert und bei der Erschließung von vorrangigen Hilfen mit unterstützenden Hilfesystemen zusammen arbeitet. Die erfolgreiche Erschließung anderer kommunaler Unterstützungssysteme im Vorfeld einer Betreuung trägt dazu bei, dass der Eingriff in die Autonomie Betroffener auf das unerlässlich notwendige Maß beschränkt bleibt.
Die Unterstützung der Betreuungsgerichte durch die Betreuungsbehörde trägt dazu bei, dass durch eine fachlich fundierte Sachverhaltsaufklärung die Erforderlichkeit einer Betreuung beurteilt wird und den Gerichten Entscheidungshilfen gegeben werden (s. hierzu das anstehende 4. Betreuungsrechtsänderungsgesetz / Paradigmenwechsel u.a. von dem einzeln durch die Betreuungsgerichte angeforderten – hin zum obligatorischen Sozialbericht, alleine hier wird von einem zusätzlichen Arbeitsaufkommen von ca. 30% - 40% ausgegangen).

Die Betreuungsstelle des Rhein-Kreis-Neuss als Flächenkreis mit z. Z. ca 450 Tsd. Einwohner, ist zuständig für die Städte und Gemeinden Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich, Jüchen und Rommerskirchen mit 165 Tsd. Einwohnern.

Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde

Grundlage für die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde ist das Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz – BtBG) vom 12.09.1990 (BGBl. I S.2002, 2025), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2005 (BGBl. I S.1073).

Es ergeben sich folgende Aufgabenbereiche:

1. Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren
2. Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung Von Unterschriften und Handzeichen
3. Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes
4. Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten
5. Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften.

Beschlussempfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlage 1 zu TOP 7.1
Anlage 2 zu TOP 7.1

Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde I

Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten § 4 BtBG	Einführung und Fortbildung der Betreuer § 5 BtBG	Anregung und Förderung von freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger § 6 BtBG	Anregung und Förderung zu Vollmachten und Betreuungsverfügungen § 6 BtBG	Gewinnung geeigneter Betreuer §§ 6, 8 BtBG
Beratung von Betreuern/ Bevollmächtigten • Beratung in Konfliktlagen • Vermittlung von Sozial-diensten • Beantragung von Sozialleistungen • Durchsetzen von zivilrechtlichen Ansprüchen Hilfestellung gegenüber dem Betreuungsgericht • Anträge • Berichte • Rechnungslegung • Aufwandsentschädigung • Vergütung Unterstützung der Betreuer bei der zivilrechtlichen Unterbringung (§ 326 FamFG) Beratung von Berufsbetreuern bei der Erstellung eines Betreuungsplanes	rechtliche Rahmenbedingungen medizinische und psychologische Informationen didaktische und methodische Hinweise im Einzelfall Hinweise auf weitere Hilfs- und Unterstützungsangebote interdisziplinär unter Beteiligung von • Betreuungsgericht • Sozial-/Gesundheitsamt • Sachverständige • Betreuungsvereine Zielgruppenorientierte Angebote für Betreuer • Einführungsseminare • Erfahrungsaustausch • Tagesseminare	Öffentlichkeitsarbeit Anregung zur Gründung von Betreuungsvereinen Unterstützung und Förderung der Betreuungsvereine Anregung und Förderung von sonstigen privaten Organisationen oder Einzelpersonen zugunsten Betreuungsbedürftiger	Öffentlichkeitsarbeit zu • (Vorsorge) Vollmachten • Betreuungsverfügungen • Patientenverfügungen Förderung der Information zu Vollmachten und Betreuungsverfügungen durch • Herausgabe von Infomaterial und Broschüren • Informationsveranstaltungen in Seniorenclubs, Heimen jedoch keine individuelle Beratung u. Unterstützung bei der Errichtung von Vollmachten Kooperation und Zusammenarbeit mit • Betreuungsvereinen • Betreuungsgerichten • Anwälten u. Notaren Beglaubigung von Unterschriften u. Handzeichen auf Vorsorgevollmachten u. Betreuungsverfügungen	Öffentlichkeitsarbeit Werbekampagne zur Gewinnung neuer ehrenamtlicher Betreuer Kontakte zu • Kirchen • Sozialverbänden • Parteien • Seniorenverbänden • Vereine • Heime • Gewerkschaften, etc. Gewinnung von Berufsbetreuern • Ausbildung- und Anforderungsprofil • Bedarfsermittlung • Bewerbergespräche • Eignungsüberprüfung Kooperation und Zusammenarbeit mit • Betreuungsvereinen • Betreuungsgerichten • Berufsverbänden • Arbeitsämtern

Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde II

Unterstützung des Betreuungsgerichts §§ 7, 8 BtBG §§ 279,320 FamFG	Vorführung/Zuführungen Zwangsmaßnahmen § 9 BtBG	Übernahme von Behördenbetreuungen §§ 1897, 1900 IV BGB	Weitere Aufgaben nach § 9 BtBG i.V. mit FamFG/BGB	Aufgaben nach Landesrecht § 9 BtBG i.V. mit Ausführungsgesetzen der Länder
Sachverhaltsermittlungen • Sozialbericht • Sachaufklärung • Beteiligung am Betreuungsverfahren Äußerungsmöglichkeiten • im Betreuungsverfahren (§ 279 FamFG)) • im Unterbringungsverfahren § 320 FamFG) • Mitteilungen an BtGericht • Anregung einer Betreuung • zur Einleitung sonstiger Maßnahmen des BtGericht Mitteilung nur bei: • berechtigtem Interesse des Betroffenen • zur Abwehr einer erhebl. Gefahr für den Betroffenen • unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der Behörden nach den LDSG Vorschlag eines geeigneten Betreuers im Einzelfall Mitteilung über Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen Vorschlag eines geeigneten Verfahrenspflegers	Vollzug richterlicher Anordnungen **Vorführung** zum Richter, Sachverständigen (§ 319 FamFG) Unterstützung des Betreuers bzw. Bevollmächtigtem bei der **Zuführung** zur zivilrechtlichen Unterbringung (§ 326 FamFG) Zusammenarbeit mit: • Rechtlichem Betreuer • Bevollmächtigtem • Ordnungsamt/Polizei • Gesundheitsamt • Klinik/Sachverständigem • Richter • Schlüsseldienst • Angehörige • Vermieter/Hausverwalter ggf. Beschwerde gegen Entscheidung des BtGericht einlegen	Mitarbeiter als Behördenbetreuer (§ 1897 BGB) Behörde als juristische Person (§ 1900 IV BGB)	Eigenständiges Beschwerderecht (§§ 303, 335 FamFG) Übernahme von Verfahrenspflegschaften nach §§ 276,317 FamFG **(strittig!)** Stellungnahmen zur generellen Eignung von Berufsbetreuern (§ 1897 VII BGB) Mitteilungspflichten der Berufsbetreuer und Weiterleitung an BtGericht (§ 10 VBVG) **Weitere Aufgaben**, die nicht ausdrücklich geregelt sind; u.a.: • Qualitätssicherung und Evaluation des örtlichen Betreuungswesens • Koordinations- und Steuerungsaufgaben des örtlichen Betreuungswesens • Kooperationsaufgaben • Fort- und Weiterbildung von sog. Multiplikatoren (Sozialdienste, Heime, Einrichtungen) • Mitarbeit in örtlichen Gremien/AG	Bedarfsermittlung und Planung für ein ausreichendes Angebot an Betreuern auf örtlicher Ebene Einrichtung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft Mitwirkung bei der Anerkennung von Betreuungsvereinen Anerkennung und fachliche Beratung von Betreuungsvereinen (Nds.) Mitwirkung bei der Förderung von Betreuungsvereinen durch Länder Mitwirkung beim Widerruf der Anerkennung Mitarbeit in überörtl. Arbeitsgemeinschaft ggf. Teilnahme an Nachqualifikation/Prüfung von Berufsbetreuern (§ 11 VBVG)

Ö 7.2

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 16.05.2013

51 - Jugendamt

Sitzungsvorlage-Nr. 51/2571/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	06.06.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Präventionsarbeit in der Jugendhilfe;
Verhältnis der ambulanten Hilfen zu den stationären Hilfen

Sachverhalt:

Den Pressebericht der Stadt Monheim vom 06.05.13 (Westdeutsche Zeitung) zum **Projekt MoKi – Monheim für Kinder**, der insbesondere die Präventionsarbeit der Stadt sowie das dortige Verhältnis der ambulanten zu den stationären Hilfen darstellt, hat das Kreisjugendamt Neuss zum Anlass genommen, noch einmal die eigene Situation zu betrachten.
Auch das KJA Neuss hat sich zum Ziel gesetzt, präventiv zu arbeiten und die ambulanten Hilfen auszubauen, um auf diese Weise einer Erhöhung der Fallzahlen im stationären Bereich entgegenzuwirken.

Bzgl. der Fallzahlen wurden die Zahlen des Vergleichsringes Jugendhilfe bei der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) von 2011 zugrunde gelegt.

Hinweis: Die Fallzahlen für die KGST-Auswertung für 2012 werden zurzeit zusammengetragen und werden im Laufe des Juni/Juli von der KGSt ausgewertet. Ein entsprechender Bericht und Vorstellung der Ergebnisse werden voraussichtlich in der nächsten Sitzung folgen!

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Kreisjugendamt Neuss schon seit einigen Jahren erfolgreich Präventionsarbeit leistet. Das **Baby-Begrüßungspaket,** die **Fachstelle Frühe Hilfen** sowie die Zusammenarbeit mit **Familienhebammen,** die zurzeit ausgebaut wird, sind Maßnahmen zur Prävention, die im Bereich des KJA seit Jahren eingesetzt werden; Berichte hierüber erfolgen und erfolgten regelmäßig im Jugendhilfeausschuss.

Zum Verhältnis der Fallzahlen – hier für 2011 – ergehen folgende Infos:

ambulant	**176 Fälle**
stationär	**116 Fälle**, davon 74 Vollzeitpflegefälle

⇒ **Verhältnis ambulant : stationär ≈ 60,3 % : 39,7 %**

das ist schon besser als der Landesdurchschnitt (s. Pressebericht Monheim): 56 % : 44 %

Besonderheit im Rhein-Kreis Neuss:
Die Belastung mit sogenannten „Fremdfällen" ist besonders hoch – es handelt sich um Fälle, für die das Kreisjugendamt **kraft Gesetzes** zuständig wird, wenn umliegende Jugendämter Pflegepersonen aus Jüchen, Rommerskirchen und Korschenbroich für die Unterbringung von Pflegekindern nutzen, diese mindestens 2 Jahre dort leben und auf Dauer in der Pflegefamilie verbleiben sollen.
In 2011 wurden 44 Fälle von anderen Jugendämtern übernommen, ≈ 60 % der Vollzeitpflegefälle!

Wenn man diese Fälle von den o. g. stationären Fällen abrechnet, ist das Verhältnis von ambulanten zu stationären Fällen beim Rhein-Kreis Neuss deutlich besser: **71 % (amb.) : 29 % (stat.)**.

Hier zeigt sich sogar ein besseres Verhältnis als bei der Stadt Monheim (70 : 30).

Insofern kann das Anliegen des Kreisjugendamtes, frühzeitig ambulante Hilfen zu gewähren, um dadurch zumindest teilweise stationäre Hilfen zu vermeiden, durchaus als erfolgreich betrachtet werden.

Beschlussempfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Einladung 1
Vorlagendokumente
TOP Ö 2.1 Jahresbericht 2012 der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle
Vorlage 51/2549/XV/2013 5
Anlage 1 zu TOP 2.1 51/2549/XV/2013 7
Anlage 2 zu TOP 2.1 51/2549/XV/2013 15
TOP Ö 2.2 Gesundheitszeugnis für Adoptiv- und Pflegeeltern-Bewerber
Vorlage 51/2551/XV/2013 17
TOP Ö 2.3 Bundeskinderschutzgesetz - Einsatz von Familienhebammen/Frühe Hilfen
Vorlage 51/2553/XV/2013 19
TOP Ö 3.1 Baukostenförderung im Rahmen des U3-Ausbaus
Vorlage 51/2555/XV/2013 21
Anlage 1 zu TOP 3.1 51/2555/XV/2013 23
TOP Ö 3.2 Förderung der Erweiterung des Kath. Kindergartens "zur Lieben Frau" i
Vorlage 51/2584/XV/2013 27
TOP Ö 3.3 Förderung der Erweiterung der städt. Kindertageseinrichtung Schulstra
Vorlage 51/2557/XV/2013 29
TOP Ö 3.4 Förderung der Erweiterung des Kath. Kindergartens St. Katharina in Gl
Vorlage 51/2556/XV/2013 31
TOP Ö 3.5 Bericht des Jugendamtes über die Betreuungszeiten in den Kindertagese
Vorlage 51/2558/XV/2013 33
TOP Ö 3.6 Bericht über die Inhalte und die Entwicklung der Kindertagespflege im
Vorlage 51/2559/XV/2013 35
TOP Ö 3.7 Antrag auf Förderung der Spielgruppe des FSV Jüchen 1984 e.V.
Vorlage 51/2561/XV/2013 37
TOP Ö 3.8 Antrag auf Förderung der Spielgruppen der AWO, Ortsverein Bedburdyck-
Vorlage 51/2560/XV/2013 39
TOP Ö 3.9 Antrag auf Förderung der Spielgruppen der Paritätischen Sozialdienste
Vorlage 51/2562/XV/2013 41
TOP Ö 4.1 Bericht des Familienbüros
Vorlage 51/2563/XV/2013 43
Anlage 1 zu TOP 4.1 51/2563/XV/2013 47
TOP Ö 4.2 Freizeitführer für Familien im Rhein-Kreis Neuss Familien Freizeit Ti
Vorlage 51/2564/XV/2013 49
TOP Ö 5.1 Internationale Jugendbegegnung zwischen Deutschland und Portugal
Vorlage 51/2565/XV/2013 51
TOP Ö 6 Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugendschöffen/Innen für die
Vorlage 51/2566/XV/2013 53
Anlage 1 zu TOP 6 51/2566/XV/2013 55
Anlage 2 zu TOP 6 51/2566/XV/2013 69
TOP Ö 7.1 Betreuungsstelle Rhein-Kreis Neuss
Vorlage 51/2567/XV/2013 79
Anlage 1 zu TOP 7.1 51/2567/XV/2013 81
Anlage 2 zu TOP 7.1 51/2567/XV/2013 83
TOP Ö 7.2 Präventionsarbeit in der Jugendhilfe; Verhältnis der ambulanten Hilfe
Vorlage 51/2571/XV/2013 85
Inhaltsverzeichnis 87